



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 4 (S. 177-320)
Titel	Allgemeine, auf die Arbeiten der außerordentlichen Sanitäts-Polizey-Commissarien gegründete Verordnung vom 9ten Junii 1806, und vom 20sten Junii 1809, betreffend die Gesundheits-Polizey-Anstalten in der Eydsgenoßschaft, zu Abhaltung der Gefahr pestartiger Krankheiten.
Ordnungsnummer	
Datum	09.06.1806-20.06.1809

[S. 177] **Erster Theil.**

Verordnung in Betreff gemein-eidgenössischer Gesundheits-Polizey-Anstalten zu Abhaltung der Gefahr des gelben Fiebers oder anderer pestartiger Krankheiten.

Erster Abschnitt.

Gränzanstalten für den Ein- und Ausgang der Menschen und Waaren.

Ein- und Ausgangs-Pässe der Schweiz.

1) Die Pässe, Strassen und Wege auf der gesammten Schweizerischen Grenze sind in 3 Klassen eingetheilt; die erste derselben ist für den Ein- // [S. 178] und Austritt von Menschen und Waaren aller Art offen; die zweyte ist es allein für Menschen und für Gegenstände des täglichen Verkehrs mit der Nachbarschaft; die dritte bleibt überall geschlossen.

A. Offene Pässe für Menschen und Waaren.

2) Das Einbringen ausländischer Waaren in die Schweiz, durch die Post, auf Wägen, Schiffen, Lastthieren oder durch Menschen getragen, darf, (mit der unterm §. 16. bemerkten Einschränkung jedoch) nur auf den, durch die Regierung jedes betreffenden Grenzkantons, mit Guttheißung der eidgenössischen Gesundheits-Commissarien bestimmten Pässen und Strassen statt Anden.

3) Eben diese Pässe und Strassen sind auch ausschließlich für die Waaren-Einfuhr der Schweiz bestimmt.

4) Bey jedem dieser Pässe ist ein Gränz-Commissär mit der nöthigen Mannschaft angestellt.

5) Es soll zunächst bey jedem dieser Gränzpässe ein wohl verschloßnes und trocknes Gebäude, Magazin oder Gewölb bereit und bestimmt seyn, um zur Aufnahme und Aufbewahrung solcher Waaren zu dienen, denen wegen mangelhafter Zeugnisse oder um andern Verdachtes willen, für ein- // [S. 179] mal die Einfuhr nicht gestattet werden kann. Ein genaues Verzeichniß dieser Gebäude soll jederzeit im eidgenössischen Archiv aufbewahret seyn, und es wird demnach der Landammann der Schweiz die



betreffenden Stände einladen, ihm die dafür erforderlichen Angaben einzusenden. Auch soll die eidgenössische Kanzley dafür sorgen, daß je nach Verfluß von 3 Jahren, durch Correspondenz mit den betreffenden Ständen, eine Revision und Bereinigung des gedachten Verzeichnisses vorgenommen werde.

6) Die Bestellung der Grenzaufseher, so wie die Aufstellung der durch diese Verordnung nothwendig befundenen Wachen und Militairposten der Grenzpässe, kommt den Regierungen der betreffenden Kantone zu, welche jedesmal den Sanitäts-Commissarien über die Vollziehung dieser Obliegenheit den nöthigen Bericht erstatten werden. Dem Landammann der Schweiz wird jedoch die Vollmacht ertheilt, in denjenigen Gegenden, wo es die eidgenössischen Sanitäts-Commissarien nothwendig erachten und auf ihr motivirtes Gutachten hin, das Aufsichts- und Wachtpersonale selbst zu ernennen.

7) Die Pflichten der Gränzaufseher sind:

- a) Die Gesundheitspässe, und wo es der Fall ist, auch die Quarantainescheine aller einge- // [S. 180] henden Menschen, nach Anleitung der §. 29, 30, 31. dieser Verordnung zu prüfen, und wenn dieselben in der Ordnung sind befunden worden, sie mit ihrem Visa zu versehen; im entgegengesetzten Fall aber den verlangten Eintritt nicht zu gestatten,
- b) Die Gesundheitsscheine, und wo der Fall ist, auch die Quarantainescheine aller einzuführenden Waaren, nach Anleitung der §. 32, 33, 34, 35. genau zu untersuchen, im Fall des Richtigbestadens denselben ihr Visa beyzusetzen; im entgegengesetzten Fall aber, die Einfuhr nicht zu gestatten, sondern die Waaren entweder zurückzuweisen, oder sie in das für Waarenaufnahme am Gränzpaß bestimmte Gebäude bringen zu lassen, bis entweder die mangelnden Zeugnisse, auf hinlänglich befriedigende Weise zur Hand gebracht sind, oder von der Sanitätsbehörde des Kantons über den Fall wird entschieden, oder das Nöthige verfügt seyn.
- c) Die ihnen vorzulegenden schweizerischen Gesundheitsscheine und Frachtlisten für auszuführende Waaren und Güterlasten, welche nach Anleitung der §. 51, 52, 53, 54. dieser Verordnung sind ausgestellt worden, mit ihrem Visa zu versehen. // [S. 181]
- d) Ueber die eben erwähnten ihnen obliegenden verschiedenen Prüfungen und Visaertheilungen genaue Register zu führen, nach den in der Beylage Litt. A. enthaltenen Formularen.
- e) Für die Sicherheit der einstweilen in Verwahrung genommenen zweifelhaften Waaren, unter Verantwortlichkeit für allen durch Verwahrlosung und Nachlässigkeit verursachten Schaden, Sorge zu tragen.
- f) Alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der eidgenössischen Sanitäts-Polizey-Vorschriften bey der competierlichen Behörde unverzüglich anzugeben.
- g) Den weitem Weisungen und Aufträgen, welche ihnen entweder von den Regierungs- und Sanitätsbehörden ihres Kantons oder von der eidgenössischen Centralbehörde gegeben werden, genau nachzukommen.
- h) Wöchentliche, summarische und schriftliche Berichte über das, was auf ihrem Passe vorgefallen ist, an die ihnen dafür angewiesene Kantonalbehörde zu erstatten, und



so oft etwas wichtiges und außerordentliches vorfällt, solches eben dieser Behörde ungesäumt einzuberichten. // [S. 182]

8) Die Gränzaufseher müssen verständige, zuverlässige Männer, die schreiben und lesen können, und, wo immer möglich, angesessene Eigenthümer und Militairs, oder solche seyn, die gedient haben. Auch sollen sie der deutschen und französischen Sprache, und auf der italiänischen Gränze, der deutschen und italiänischen Sprache kundig seyn.

9) Ihr Gehalt wird je nach dem Umfang ihrer Geschäfte und nach der Wichtigkeit ihres Gränzpasses, auf den Vorschlag der Sanitätsbehörde des Kantons von dem Landammann der Schweiz bestimmt.

10) Die Sanitäts-Polizeybehörde jedes Gränzkantons wird jedem ihrer Gränzpaßaufseher eine, auf die oben (§. 7.) enthaltene Pflichtbestimmung desselben und auf die örtlichen Verhältnisse des betreffenden Gränzpasses zugleich berechnete nähere Instruktion ertheilen, von welcher sie den Sanitäts-Commissarien eine Abschrift zukommen läßt; sie wird genaue Aufsicht über die Handhabe derselben und über die Erfüllung der Pflichten ihrer Gränzaufseher halten, und die Nachlässigen, unbeschadet der Strafen die sie mögen verschuldet haben, von ihren Stellen entfernen. Eine ähnliche nähere Instruktion wird die eidgenössische Centralbehörde auch den von ihr unmittelbar // [S. 183] aufgestellten Gränzaufsehern zukommen lassen und dieselben dadurch zugleich den betreffenden Kantonalbehörden gehörig unterordnen.

11) Diese den Gränzaufsehern zu ertheilende nähere Instruktion wird ihnen, neben einer strengen unpartheyischen und ohne Rücksicht der Personen zu beobachtenden Pflichttreue, alle die Achtung und Schonung anbefehlen, welche gegen die Reisenden und Fremden überhaupt zu beobachten ist; sie wird ihnen auch diejenige vollziehende oder richterliche zu nächst gelegene Behörde anzeigen, von der sie in zweifelhaften Fällen, die keinen Verschub leiden, Anleitung und Weisungen sich einholen können.

12) Auf gleiche Weise wird den Polizeywachen, Landjägern oder Militärposten der Gränzpässe, von der Sanitäts-Polizeybehörde des Kantons, oder wo es der Fall ist, von der Centralbehörde aus die erforderliche Consigne ertheilt werden, nach welcher sie die übergebenen Pässe bey Tag und Nacht behörig bewachen, weder Menschen noch Waaren, ehe dieselben von dem Aufseher sind untersucht worden, den Eintritt gestatten, für die Sicherheit der zur einstweiligen Aufnahme zweifelhafter Waaren bestimmten Magazine Sorge tragen, und dem Gränzaufseher, wo es erforderlich ist, jederzeit Hilfe leisten sollen. // [S. 184]

B. Offene Pässe für Menschen und für Gegenstände des täglichen Verkehrs mit der Nachbarschaft.

13) Die Regierung jedes Gränzkantons wird diejenige Eingangspässe auf ihrer Gränze bezeichnen, die zwar für Waareneinfuhr und für den Eintritt von Reisenden überhaupt geschlossen, hingegen für den täglichen Verkehr der Gränzbewohner mit den Nachbarschaften, geöffnet sind.

14) Sie wird mit der Bezeichnung der Eingangspässe dieser 2ten Klasse zugleich die reglementarische Vorschriften verbinden, unter welchen jener Gränzverkehr für tägliche Bedürfnisse von Lebensmitteln, Arbeit, Produktenabsatz u. s. f. geführt werden darf, und die Bestimmungen in wie weit und worüber sich derselbe ausdehnen soll. Es können, je nach dem örtlichen Bedürfniß, diese Pässe auch für den Eingang von



Reisenden, die aus gesunden Gegenden kommen, offen erklärt, werden. Jene reglementarischen Vorschriften sowohl, als auch ein Verzeichniß derjenigen Pässe, welche als Eingangspässe der 2ten Klasse offen behalten werden sollen, wird im vorkommenden Falle jede betreffende Kantonsregierung den Sanitäts-Commissarien mittheilen.

15) Diese Eingangspässe der 2ten Klasse werden an einer in die Augen fallenden Stelle an // [S. 185] der Gränze, mit der aus Holz oder Stein gebrachten Aufschrift: «Verbotener Weg für Waareneinfuhr bey Confiscation» bezeichnet.

16) Die Aufsicht über die Handhabe der oben (§. 14.) bezeichneten reglementarischen Vorschriften, so wie die Untersuchung der Gesundheitspässe der einzulassenden Reisenden, wird auf jedem der Gränzpässe der 2ten Klasse einem Landjäger oder andern Polizeywache übertragen; dieser liegt auch ob, die Gesundheitspässe, wenn sie die in §. 30. dieser Verordnung angegebenen Erfordernisse haben, zu visieren, und über die visierten Pässe ein Verzeichniß zu führen.

17) Diese Gränzwachen werden alle fremden Waaren ohne Unterschied, so wie alle Reisenden, sie mögen Schweizer oder Ausländer seyn, und alle andern, deren Gesundheitspässe nicht die vorgeschriebenen Erfordernisse haben, zurück oder den Eintrittspässen der 1sten Klasse zuweisen.

18) Sie werden keinerley fremden Hausierern, Keßlern und Bettlern den Eintritt gestatten, sondern dieselben zurück, oder an die offenen Pässe der 1sten Klasse weisen; sie werden insbesondere auch über das hiermit allgemein verbotene Einbringen von alten Kleidern und Lumpen wachen.

19) Sie empfangen von ihrer betreffenden Kantonal-Sanitätsbehörde ihre nähere Consigne // [S. 186] und die Anleitungen, an welchen nächsten Beamten sie sich in schwierigen Fällen zu wenden haben.

20) Auf demjenigen Theil der Schweizerischen Gränze, dessen Hauptpasse unter gemein-eidgenössische unmittelbare Leitung und Aufsicht genommen sind (§. 6.) soll auch über die Bewachung der Pässe dieser 2ten Klasse von der Centralbehörde aus jederzeit das nöthig erachtete verfügt werden können.

C. Geschlossene Eintritts-Pässe.

21) Alle und jede nicht in der 1sten oder 2ten Klasse der überall oder der zum Theil geöffneten Pässe begriffenen und bezeichneten Gränzpässe oder Wege sind, so lange als diese Verordnung in Kraft seyn wird, für geschlossen erklärt, und es ist jeder Eintritt von Menschen oder Waaren durch diese verbotene Wege untersagt.

22) Diese geschlossenen Wege werden allenthalben, wo es möglich ist, destruiert und durch Verrammung also geschlossen, daß der Eintritt ganz unmöglich wird. Sie werden auf jeden Fall an einer in die Augen fallenden Stelle an der Gränze mit der auf Holz oder Stein gebrachten Aufschrift: «Verbotener Weg bey Leibesstrafe für die Menschen und bey Confiscation der Waaren» bezeichnet. // [S. 187]

23) Die Sanitäts-Polizeybehörde jedes Kantons wird durch sorgfältige Patrouillen-Anstalt die verschlossenen Pässe ihrer Gränze möglichst genau bewachen lassen, und dafür den Landjägern oder andern Polizeywachen die erforderliche Consigne ertheilen.

24) Auf demjenigen Theil der Schweizerischen Gränze, deren Pässe unter gemein-eidgenössische Aufsicht sind genommen worden, soll auch die Bewachung der



geschlossenen Wege durch Patrouillen oder andern Nachtdienst, von der Centralbehörde aus angeordnet werden können.

D. Verbindung der Eintrittspässe auf der Schweizerischen Gränze gegen Italien mit den Schweizerischen Quarantäne- und Reinigungs-Anstalten.

25) Mit den Gränzpässen gegen Italien, von denen her der Schweiz besondere Gefahr drohen kann (§. 6.) werden Quarantäne- und Reinigungs-Anstalten verbunden.

26) Die Aufseher der Gränzpässe gegen Italien haben mit den übrigen Gränzaufsehern die gleichen im §. 7. dieser Verordnung angegebenen Verpflichtungen. Sie sollen überdieß jeden, zwar mit gehörigen Gesundheits- und Quarantäne- // [S. 188] schein nach Vorschrift der §. 29, 30, 31. versehenen, aber aus einem angesteckten Land kommenden Reisenden, er sey Schweizer oder Fremder, nach der Quarantäne- und Reinigungs-Anstalt, zu welcher ihr Gränzpaß gehört, unter sicherm Begleite bringen lassen, damit derselbe da, nach den Vorschriften der Quarantäne-Anstalt (siehe den 3ten Abschnitt dieser Verordnung) behandelt und je nach den Umständen, entweder selbst der Contumaz unterworfen, oder mit seinen Effekten die Reinigung vorgenommen werde.

27) Sie sollen ebenfalls alle, übrigens mit Gesundheit- und Quarantäneschein, nach Vorschrift der §. 32. u. s. gehörig versehenen Waaren, welche aus irgend einem Land, in dem die Seuche sich gezeigt hätte, herkommen, oder diese Länder als Transitgut berührt haben, in die Quarantäne- und Reinigungs-Anstalt bringen lassen, woselbst solche nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, und gemäß den im 3ten Abschnitt dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, der erforderlichen Reinigung oder auch der 2ten Quarantäne zu unterwerfen sind.

28) Von der Vorschrift des vorhergehenden Artikels sind auch die Waaren und Pakete, welche durch die Posten eingeführt werden, nicht ausgenommen; die Briefe allein sollen auf den Gränz- // [S. 189] Postämtern selbst durchstochen, und mit Salpetersäuren-Dämpfen gereinigt werden.

Zweyter Abschnitt.

Gesundheits-Pässe, Gesundheits- und Quarantäne-Scheine.

29) Wer immer aus den nicht verdächtigen angränzenden und fremden Staaten in die Kantone der Schweiz kommen will, es mag solches mit fahrender Post, mit Diligence oder sonst auf irgend eine Weise geschehen, der soll mit einem Sanitäts-Zeugniß oder Gesundheitspaß (es kann jenes Zeugniß den gewöhnlichen Pässen beygefügt seyn) aus dem Ort, von wo er herkommt, versehen, und gehalten seyn, denselben dem Aufseher des Gränzpasses vorzuweisen.

30) Dieser Paß soll die Person, für welche er ist aufgestellt worden, gehörig bezeichnen, und überdieß bezeugen, daß sowohl der Ort, aus welchem diese kommt, als sie selbst, ihre Effekten, und die Thiere, die allfällig mitgeführt werden, unverdächtig sind.

31) Alle aus einem von der Seuche heimgesuchten Land kommende Reisende, sie mögen Schweizer oder Ausländer seyn, müssen, wenn ihnen der Eintritt in die Schweiz gestattet werden // [S. 190] soll, Zeugnisse der in einer Quarantäne-Anstalt eines



Lands, in welchem die Seuche nicht herrscht, wirklich ausgestandenen Quarantaine vorweisen.

34) Alle aus unverdächtigen angränzenden und fremden Ländern in die Schweiz ein- oder durch solche zu führenden Waaren, müssen mit Gesundheitsscheinen versehen seyn, deren Erfordernisse unten (§. 34.) des nähern bestimmt werden, und welche dem Aufseher der Gränzpässe vorzuweisen sind.

33) Alle aus einem Lande, in welchem die Seuche sich gezeigt hatte, kommenden Waaren ohne Unterschied, müssen mit Zeugnissen der ausgestandenen Quarantaine in der Quarantaine-Anstalt eines Landes, in welchem die Seuche nicht herrscht, versehen seyn. Die Erfordernisse dieser Quarantainescheine werden unten (§. 35.) näher bestimmt.

34) Die Gesundheits- und Quarantainescheine für Waaren müssen, um als gültig angenommen zu werden, entweder für jede Balle, Kiste, Faß u. s. f. besonders ausgestellt seyn, oder, wenn sie mehrere zugleich betreffen, so müssen diese einzeln, Stück für Stück darin genannt und vollständig aufgezählt seyn, und sie müssen ferner des Nähern enthalten: // [S. 191]

a) Das äußere Zeichen der Balle, des Fasses u. s. w. mit Angabe der allfälligen Plombierung, Versieglung u. s. f.

b) Die Angabe der darin enthaltenen Waare und ihres Gewichtes.

c) Den Namen des Versenders.

d) Den Ort der Erzeugniß oder Fabrikation der Waare, und jenen ihrer Bestimmung.

e) Den Tag der Ausstellung des Scheines.

f) Die Unterschrift der ausstellenden Behörden.

35) Die Quarantainescheine insbesondere müssen überdieß noch enthalten:

a) Die Angabe der Dauer der Quarantäne, mit Bestimmung des Tages, an dem sie anfieng, und an welchem sie aufhörte.

b) Die Erklärung, daß die Waare sey ausgepackt, und daß sie nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit durch Lüftung, Räucherung oder Waschung sey gereinigt worden.

36) Die Gesundheitsscheine der Waaren sowohl als die Quarantainescheine, müssen entweder im Original vorgewiesen werden, oder im Fall die Originale bey irgend einer Behörde zurückgelassen werden mußten, in einer durch diese letztere Behörde, vidimirten Abschrift oder Auszug des // [S. 192] Originals, welcher letztere alle wesentliche durch die §. 34. und 35. bestimmten Erfordernisse der Gesundheits- und Quarantainescheine enthalten soll.

37) Bey den Gesundheitsscheinen für Waaren, welche aus Frankreich, Deutschland, Italien, oder andern Staaten des festen Landes herkommen, und die von Municipalitäten oder ähnlichen Ortsbehörden ausgestellt sind, wird erfordert, daß dieselben überdieß durch das Visa von höhern Behörden bekräftiget und beglaubiget seyen.

38) Die bey den für den Eintritt von Menschen sowohl, als von Waaren, offenen Gränzpässen angestellten Aufseher (§. 6.) werden sich die Gesundheitspässe der erstern sowohl, als die Gesundheits- und allfälligen Quarantainenscheine der letztern vorweisen lassen, ehe sie den Eintritt der einen oder andern gestatten dürfen.



39) Sie werden dieselbigen sorgfältig mit den Personen und Waaren, für welche sie sind ausgestellt worden, vergleichen, diese untersuchen, bey den Waaren Stück vor Stück vornehmen, und sich insbesondere, wo es der Fall ist, von der Unverletztheit der Siegel, Plombierungen u. s. f. versichern. Die Fuhr- und Schifflleute sind bey Strafe der Zurückweisung, oder des auf ihre Güter zu legenden Arrests, verpflichtet, das bey jenen // [S. 193] Untersuchungen erforderliche Ab- und Umpacken ihrer Ladungen willig geschehen zu lassen, und haben auch selbst behülflich zu seyn. Die richtig befundenen Pässe und Scheine haben die Gränzaufseher alsdann mit ihrem Visa zu versehen, wofür ihnen 3 Kreuzer bezahlt werden.

40) Die Gränzinspektoren werden über alle von ihnen visirten Pässe und Scheine, nach Anleitung der ihnen ertheilten Anweisung (§. 7. d.) genaue Register führen.

41) Bey Waarenladungen, welche mit gehörigen Gesundheitsscheinen versehen ankommen, und deren einzelne Colli in der Schweiz selbst verschiedene Bestimmungspunkte haben, sind die Gränzinspektoren befugt, gegen Zurückbehaltung eines allfällig für die ganze Ladung vorgewiesenen Scheines, besondere Scheine für die einzelne Partheyen und Colli der Ladung auszustellen, die jedoch immer mit einem vidimirten Auszug des betreffenden Originalgesamtscheins begleitet seyn müssen; für die Ausstellung jedes solchen besondern Scheines, mit dem dazu gehörenden vidimirten Auszug, wird den Gränzaufsehern eine Gebühr von 2 Batzen bezahlt.

42) Sie werden auch hierüber ein besonderes Register führen, und die zurückbehaltenen Scheine sorgfältig aufbewahren. // [S. 194]

43) Die mit den von den Aufsehern der Gränzpässe gehörig ausgestellten oder visirten Ladungs- und Fuhrzedeln versehenen Waarenladungen, können in der Schweiz überall frey paßieren. Die Fuhrleute sind jedoch verpflichtet, allen von der Regierung irgend eines Kantons für die Controle der Gesundheitsscheine bestellten Beamten oder Aufsehern ihre Zeugnisse jederzeit, wo es begehrt wird, vorzulegen.

44) Alles Abladen der in die Schweiz kommenden mit Waaren beladenen Wägen soll lediglich in den Douanen, Kaufhäusern oder Susten geschehen, und keinerley Güter sollen bey Wirths- oder Privathäusern abgeladen werden dürfen, es wäre dann, daß sich der Fuhrleute vorher bey jenen Stellen gehörig legitimirt hätten, und bey dem Abladen eine von diesen angeordnete Aufsicht statt fände. Die auf der Gränze gehörig ausgestellten oder visirten Ladungs- und Gesundheitsscheine sollen bey den Douanen u. s. w. vorgewiesen, und die Richtigkeit ihres Inhalts soll bey dem Abladen selbst erwahrt werden.

45) Wer aus der Schweiz ins Ausland reisen will, soll sich mit einem Gesundheitspaß versehen.

46) Dieser wird von den dafür bestellten Behörden jedes Kantons ertheilt; er soll die Kennzeichen der Person, für die er ausgestellt wird, // [S. 195] und annoch die Angabe ihrer bey sich führenden Effekten und allfälligen Thiere enthalten.

47) Die aus der Schweiz auszuführenden Waaren, welche nicht schon bey ihrem Eintritt in dieselbe mit den erforderlichen Gesundheitsscheinen begleitet wären, sondern Produkte inländischer Erzeugung oder Manufakturen sind, sollen mit Schweizerischen Gesundheitsscheinen versehen werden.

48) Wer einen solchen Gesundheitsschein erhalten will, der soll bey der für ihre Ausstellung bestimmten Behörde eine mit seiner Namens-Unterschrift bekräftigte



schriftliche Erklärung einlegen, durch welche er in wahrer Treue den Erzeugungsort, die Art und das Gewicht der Waaren, so wie auch die äußerlichen Zeichen der Einpackung anzugeben hat. Dieser Erklärung sollen auch die allfälligen als Beweisstücke dienenden Fakturen, Speditionsbriefe und erhaltene Gesundheitsscheine zur Einsicht beygefügt werden.

49) Die Gesundheitsscheine für auszuführende Waaren dürfen nicht für ganze Ladungen oder Frachten zusammen, sondern sie müssen entweder einzeln für jedes Faß, Kiste, Ballen u. s. f. ertheilt werden; oder wo für mehrere Stücke zusammen nur ein Gesundheitsschein verlangt wird, da muß doch jedes Stück einzeln genau angegeben und bezeichnet werden. // [S. 196]

50) Die Gesundheitsscheine der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind als ächt anzusehen, wenn sie im Namen der Regierung oder Sanitätsbehörde des betreffenden Kantons, den guten Gesundheitszustand des Kantons insbesondere und der Schweiz überhaupt bezeugen, mit dem Kantonsstempel versehen und von der in jedem Kanton hiezu eigens verordneten Behörde ausgestellt sind; wenn sie auch ferner angeben:

- a) Das äußere Zeichen der Ballen, Fasses etc. der allfälligen Plombierung und Versiegelung u. s. f.
- b) Die enthaltene Waare mit Bestimmung des Gewichts derselben.
- c) Den Namen des Versenders.
- d) Den Ort der Erzeugniß oder Fabrikation der Waare, so wie denjenigen seiner Bestimmung.
- e) Den Tag der Ausstellung des Scheines.

Das Formular zu denselben ist in der Beylage Litt. B. enthalten.

51) Die Gesundheitspässe und die für die Ausfuhr aus der Schweiz ertheilten Gesundheitsscheine sind für diesen Ausgang nicht länger als 14 Tage gültig, nach deren Verlauf sie erneuert werden müssen. // [S. 197]

52) Die in den Schweizerischen Quarantaine-Anstalten gelegenen und gereinigten Waaren werden mit Quarantainescheinen versehen, welche im Namen der Regierung oder des Sanitäts-Raths des Kantons, worin die Anstalt gelegen ist, von den Aufsehern derselben ausgestellt seyn müssen. Dieselben werden die bestimmte Erklärung enthalten, daß die Waaren seyen ausgepackt, und nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, durch Räucherung, Lüftung oder Waschung gereinigt worden; eben so soll darin die Dauer der Quarantaine, mit der Angabe des Tages ihres Anfangs und desjenigen ihres Schlusses enthalten seyn.

Das Formular dieser Quarantainescheine ist in der Beylage Litt. C enthalten.

53) Die Schweizerischen Gesundheits- und anfällige Quarantainescheine für Ausfuhrwaaren, und für das Transitgut die Original-Gesundheitsscheine oder die vidimirten Copien und Extrakte derselben, müssen den Zoll- und Kaufhausaufsehern, so wie den Postwagen-Expeditionen vorgewiesen werden, und die Waaren sollen von diesen Stellen nur dann angenommen werden, wenn jene Scheine in gehöriger Ordnung sich befinden; sie werden, daß dieses geschehen sey, in den Frachtbriefen oder Ladungsscheinen bezeugen, und diese letztern sollen bey dem Ausgang von den Auf- // [S. 198] sehern der Gränzpässe mit einem Visa versehen werden, wofür ihnen 3 Kreuzer zu entrichten sind.



Dritter Abschnitt.

Schweizerische Quarantäne- und Reinigungs-Anstalten.

54) Es sollen an den Gränzpässen der Schweiz gegen Italien gemein-eidgenössische Quarantaine-Anstalten und Contumazhäuser errichtet werden.

55) Die Gränzpässe wo dieses geschehen soll sind:

a) Im Kanton Graubündten bey dem Dorfe Splügen und für Waaren bey Casaccio.

b) Im Kanton Uri auf dem Gotthard.

c) Im Kanton Waadt bey Bex.

56) Die Commissarien werden, wenn die Umstände es erheischen, durch eigne Beschlüsse bekannt machen, wenn diese Quarantaine- und Contumazanstalten in Aktivität zu setzen seyen; und was in dieselbigen gebracht oder den verschiedenen Arten der Reinigung unterworfen werden soll, anordnen.

§. 7) Da die an den oben designirten Stellen zu errichtenden Quarantaineanstalten und Contumazhäuser nicht so fast auf eine gänzliche Isoli- // [S. 199] rung und den Zustand einer unmittelbar die Schweiz berührenden Gefahr berechnet und angepaßt werden konnten, als vielmehr auf den Endzweck der Constatirung der von Italiänischen Behörden ausgestellten Gesundheits- und Quarantainescheine und der der Schweiz selbst und ihren Nachbarn zu verschaffenden Beruhigung und Sicherheit, durch eine nochmalige, jedes mögliche Ueberbleibsel von Ansteckungsstoff tilgende Behandlung und Reinigung, so sollen sie diesem beabsichtigten Endzweck gemäß, nach folgendem gleichförmigen Plan entweder neu erbaut, oder wo dieß nicht thunlich erachtet werden und für einmal unerhältlich seyn sollte, da sollen schon vorhandene Gebäude, bey denen die nachfolgenden Erfordernisse so viel als möglich angetroffen werden, nach den aufgestellten Vorschriften und Angaben, so annähernd als die Umstände es erlauben eingerichtet werden.

A. Allgemeine Lokalbedinge.

58) Der Ort, wo eine Quarantaineanstalt errichtet werden soll, muß trocken, von sumpfigen oder feuchten Stellen entfernt, etwas erhöht, einzeln stehend, und von menschlichen Wohnungen wenigstens 500 Schritt abgesondert liegen.

59) Er muß in sehr geringer Entfernung von der Hauptstrasse gelegen seyn, so daß nichts die // [S. 200] Strasse passiren kann, ohne von der Anstalt aus wahrgenommen zu werden; der Zugang muß leicht und bequem für jede Art des Transports eingerichtet seyn.

60) Der Ort muß mit einer oder mehrern Wasserquellen versehen seyn, so daß immer hinlänglich reines Wasser innert dem Umfang der Anstalt zu haben ist.

61) Er darf nicht an Stellen seyn, die durch Regengüsse, Ueberschwemmungen, Bergstürze oder Lauwinen gefährlich werden könnten.

62) Er soll so viel möglich an der äußersten Gränze des betreffenden Kantons ausersehen werden.

63) Er muß ringsum, in der Entfernung von 12 Schritten von einander, mit einer doppelten Einfassung von Pallisaden oder einer Mauer umgeben werden können.



B. Einrichtung der Gebäude der Quarantaine-Anstalt.

64) Die Anstalt soll aus drey Gebäuden bestehen.

a) Das Hauptgebäude oder Contumazhaus selbst.

b) Das zweyte Gebäude oder Wohnhaus.

c) Der Schopf für die Aufbewahrung der Thiere. // [S. 201]

65) Das Haupt- oder Contumazgebäude:

Seine Größe läßt sich nicht füglich gegenwärtig schon zum voraus bestimmen, da sie von der Beschaffenheit des Platzes selbst abhängt, und mit der Anzahl der Menschen und Waaren, folglich der Frequenz des Passes im Verhältniß stehen soll. Allein es muß dasselbe folgende Vorrichtungen darbieten.

66) Es muß aus zwey Hauptabtheilungen bestehen, die durch eine feuerfeste Scheidewand von einander zu trennen sind, wovon jede besonders verschlossen werden kann, und wovon die eine ausschließlich für Waaren, die andere ausschließlich für Menschen bestimmt ist.

Es dürften für beyde Abtheilungen 4 Stockwerke, mit Inbegriff des Erdgeschosses, als zweckmäßig angenommen werden. Anstatt des in 2 Abtheilungen getheilten Contumazhauses können auch 2 neben einander gelegene Häuser als gedoppeltes Contumazhaus eingerichtet werden.

67) Die Abtheilung für Waaren besteht aus einem einzigen Saal oder Boden auf jedem Stockwerk, dessen Höhe zu circa 12 Schuhen festzusetzen wäre; jeder Saal oder Boden aber ist durch eine höchstens 2 Schuh hohe Riegelmauer in 4 Unterabtheilungen, zu einiger Sonderung der mehr oder weniger verdächtigen, so wie der früher oder später anlangenden Waaren zu theilen. // [S. 202]

Die Kreuzstöcke der Säle oder Böden gehen von oben bis wenigstens 2 Schuh vom Boden eines jeden Saals; sie sollen höchstens 3 bis 4 Schuh von einander abstehen, und sind statt mit Fenstern an ihrer innern Seite mit beweglichen Läden oder sogenannten Jalousien, an ihrer äußern Seite aber mit ganzen gut verschließenden Läden versehen.

Der Boden der Säle besteht aus Steinplatten und die Wände aus der mit Kalk beworfenen und geweihten Mauer; an jeder der 4 Seiten eines Saals wird eine kleine Erhöhung von Mauerwerk angebracht, in deren Mitte eine 1 Schuh im Durchmesser haltende runde Schaale von Glas, Serpentinsteine oder englischem Steingut gelegt werden kann, welche zu den Mineralsauren Räucherungen dienet.

In Ermangelung solcher größerer Säle, mögen auch kleinere, hinlänglich hohe Zimmer, deren Wände mit Kalk beworfen und geweißet worden sind, gebraucht werden.

68) Auf dem Erdgeschoß dieser Abtheilung werden 2 Gemächer zu Magazinen eingerichtet, wovon das eine zu Aufbewahrung der benötigten neuen Emballage, Seiler, Bindfaden, Wachstuch, Papier u. s. w. dienet, das andere aber ausschließlich für Bewahrung der Räucherungs- und // [S. 203] Reinigungs-Ingredienzien, der Wachstuch-Kittel und ähnlicher Kleidungsstücke der Arbeitsmänner, und der zu Verrichtung ihrer Arbeit nothwendigen eisernen Geräthschaften, Schwämme und übrigem Waschzeug bestimmt ist. Von allen diesen Geräthschaften soll immer ein hinlänglicher Vorrath bey der Anstalt bey Handen seyn.



69) Jeder Saal oder Boden kann mit einer einzigen Thür verschlossen werden; diese muß zum Behuf der Sicherheit besonders fest, mit doppelten eisernen Riegeln versehen, und diese mit starken Schlössern verwahrt seyn.

70) Es darf in dieser Abtheilung kein Feuer aufgemacht noch irgend ein Rauchfang durchgeführt werden.

71) Die 2te Abtheilung des Contumazhauses besteht ebenfalls aus 4 Stockwerken, wovon das erste oder der Erdgeschoß zu Kammern zur Aufbewahrung, Lüftung und Reinigung der Effekten der Reisenden eingerichtet wird, die übrigen aber ausschließlich für Fremde, die sich der Contumaz zu unterziehen haben, bestimmt sind.

72) Die letzt bestimmten Stockwerke werden so eingetheilt, daß in die einzelnen Zimmer nicht mehr als eine Bettstelle zu stehen kommt; mit Ausnahme eines geräumigen Zimmers auf jedem Stockwerk, das mit einem Ofen versehen, und // [S. 204] so ferne es der unverdächtige Gesundheitszustand der Contumaz-haltenden erlaubt, zum gemeinschaftlichen Gesellschaftszimmer benutzt wird.

73) Die Zimmer bestehen nur aus den mit Kalk bekleideten und geweißten Wänden, oder höchstens aus dem mit Kalk geweißten Getäfel; keinerley Zierart wird darinn gelitten; sie sind mit festen Thüren versehen, die durch doppelte Riegel mit Anlegschlössern geschlossen werden. In der Thür eines jeden der Schlafzimmer wird ein festes, jedoch zu eröffnendes eisernes Gitter angebracht, durch welches besonders verdächtigen Personen ihre Bedürfnisse hereingegeben und herausgenommen werden können. In jedem dieser Zimmer wird ein kleines steinernes Gestell errichtet, welches zur Aufnahme der Räucherungsschale, wovon jedes Zimmer eine haben soll, bestimmt ist.

74) Die Bettstellen sollen wo möglich von Eisen seyn; die Betten selbst bestehen aus einer Madraze, 2 Leintüchern und einer Ueberdecke.

75) Jedes Stockwerk kann durch eine einzige Thür, die ebenfalls mit doppelten Riegeln und Anlegschlössern, auch mit einem eisernen Gitter versehen ist, verschlossen und gänzlich abgesondert werden. Jedes hat einen eignen Abtritt, der außerhalb des Gebäudes an dasselbe angemauert ist, und in den von oben eine Wasserröhre mit // [S. 205] einem Hahnen geleitet wird, um von Zeit zu Zeit gereinigt werden zu können: die Gruben müssen durch Deckel wohl verschlossen werden, und letztere wären mit einer Lage von ungelöschtem Kalk oder Asche zu belegen, die zuweilen erneuert werden müßte.

76) Auf dem Erdgeschoß dieser Abtheilung werden 2 besondere Gemächer eingefaßt, wovon das eine zu Aufbewahrung der für die Reisenden nöthigen Packtücher, Seile, Bindfaden, Papier u. s. w. das andere zur Bewahrung der nöthigen Räucherungs- und Reinigungs-Ingredienzien, Schwämme, Wachstücher, eiserner Instrumente etc. bestimmt ist.

77) Das auf die angezeigte Weise eingerichtete Gebäude wird ringum, in der Entfernung von wenigstens 12 Schritten von demselben, mit einer Einfassung von zugespitzten Pfählen oder einer Mauer so verwahrt, daß niemand ohne Gefahr über dieselbe sich hinwegbegeben und flüchtig machen könne. In der Entfernung von wiederum zwölf Schritten von dieser Einfassung wird eine zweyte ähnliche angebracht, um erstern Endzweck zu verstärken und zu verhüten, daß keine verdächtige Waaren



verstohlener Weise herüber geschafft, und der Contumaz entzogen werden können. Beide Einfassungen werden übrigens, dem Eingang des // [S. 206] Contumazhauses gegenüber, mit fest zuschließenden Pforten versehen.

78) In der entlegensten Ecke zwischen den beiden Einfassungen wird der Platz angewiesen, der zu Beerdigungen dienen kann; seine Beschaffenheit muß so seyn, daß auf demselben hinlänglich tief Gruben gegraben werden können.

79) Am Eingang zu dem Contumazhaus, zwischen der 1sten und 2ten Einfassung, wird das zweyte Gebäude oder das Wohnhaus aufgeführt. Da sein Zweck in der Aufnahme und Beherbergung des aufzustellenden Personale, so wie der nothwendig erforderlichen Militärwache, und in der Erleichterung des von ihr zu verrichtenden Dienstes besteht, so wird dasselbe diesem entsprechend eingerichtet, und es ist überflüssig, hier eine ausgedehnte Vorschrift dießhalb zu geben.

80) Endlich wird noch ebenfalls zwischen der 1sten und 2ten Einfassung an der schicklichsten Stelle, mit einer besondern Eingränzung umgeben, ein Schopf mit Ställen erbaut, theils zur Verwahrung der mit Fremden aus verdächtigen Gegenden herkommenden Thiere; theils auch zu Aufbewahrung des bey der Anstalt nothwendigen Holzes, der Kisten, Fässer u. s. f. Die Bestimmung seiner nähern Einrichtung aber muß dem Lokalbedürfniß überlassen bleiben. // [S. 207]

81) Der Landammann der Schweiz ist eingeladen, nach den aufgestellten Ideen von solchen Gebäuden architektonische Zeichnungen und die dazu gehörigen Kostens-Devisen entwerfen zu lassen, die in dem eidgenössischen Archiv aufbewahrt werden.

C. Aufstellung des nöthigen Personals.

82) Das Personale der Anstalt ist folgendes:

- a. Ein Oberaufseher oder Direktor, dem die Oberaufsicht und Direktion der ganzen Anstalt anvertraut ist. Er muß ein vertrauter, sachkundiger, erprobt rechtschaffener, mit der italiänischen, französischen und deutschen Sprache bekannter Mann seyn, und ist verbunden, eine Caution von 4000 Franken zu leisten.
- b) Ein Arzt, der hinlängliche medicinisch- und chirurgische Kenntniß besitze, und wo möglich schon in Contumaz-Lazarethen oder Spitälern angestellt gewesen, oder wenigstens mit ihrer Einrichtung einigermassen vertraut sey.
- c) Ein Unteraufseher, als Gehülfe des Oberaufsehers, der unter dessen Leitung über die Beobachtung der eingeführten Verordnungen wacht, dessen hauptsächliches // [S. 208] Geschäft aber seyn wird, als Sekretär der Anstalt, die Register in Betref der ein- und ausgehenden Waaren, der Reisenden, so wie die Rechnung der eingehenden Gelder zu führen. Es wird deßnachen hiezu vorzüglich ein in Handelsgeschäften gestandener Mann erfordert.

Wann sich die in obigen Paragraphen erwähnten Erfordernisse der Oberaufseher und des Arztes, oder des Arztes und Unteraufsehers in einer Person vereinigen finden lassen, solle, da eine Vereinigung beider Stellen sehr zweckmäßig wäre, darauf besonders Bedacht genommen werden, und einem solchen Mann alsdann auch der Gehalt beyder Stellen zu gut kommen.

- d) Zwey Wärter, die sowohl für die Bedürfnisse der Contumaz haltenden Gesunden, als insbesondere für die Abwart der Kranken sorgen müßten. Einer davon wenigstens



muß verheurathet seyn, und seine Frau bey sich haben, damit sie als Wärterin für weibliche Contumaz haltende dienen möge.

- e) Drey Arbeitsmänner zum Ein- und Austragen der Waaren, zum Ein- und Aus- // [S. 209] packen derselben und der damit vorzunehmenden Behandlung und Reinigung. Es müßte wenigstens einer davon im Emballieren, Verpacken und Bezeichnen der Waaren schon geübt seyn. Ein vierter würde vorzüglich zu Besorgung der Thiere zu bestellen seyn.
- f) Zwey Mägde, wovon die eine die Küche, die andere die Wäsche, so wie die Reinlichhaltung des Wohnhauses zu besorgen hätte.
- g) Die Militärwache; die Zahl derselben kann nicht bestimmt werden, sondern hängt von der Frequenz des Passes, dem Umfang der Anstalt und der Leichtigkeit durchzuschleichen oder allenfalls selbst aus der Quarantaineanstalt zu entkommen, ab.

Pflichten, Verrichtungen und Besoldung dieser Angestellten.

A. Oberaufseher der Anstalt.

83) Der Oberaufseher oder Direktor führt die Oberaufsicht über die ganze Anstalt; alle übrigen Angestellten sind ihm untergeordnet, und empfangen seine Aufträge oder Befehle, und er hat allein die Schlüssel des Contumazhauses in // [S. 210] seiner Verwahrung, welche er alle Abende zu Handen nehmen wird.

84) Eben so steht auch ausdrücklich die Militärwache unter seiner Aufsicht und Disposition, und der dabey angestellte Unteroffizier hat seine Befehle anzunehmen und zu vollziehen.

85) Der Oberaufseher steht in unmittelbarer Correspondenz mit der Central-Sanitätsbehörde, oder der an ihrer Statt anzuweisenden Behörde, und er giebt ihr wöchentlich regelmäßigen Bericht über alle unter seiner Direktion sich ereignende Vorfällenheiten, so wie er ihr auch das 14tägige Verzeichniß der in die Anstalt aufgenommenen oder daraus entlassenen Menschen und Waaren mittheilt.

86) Ohne seine Einwilligung können weder Menschen noch Waaren aus dem Contumazhaus entlassen werden; er unterschreibt daher alle von dem Sekretär aufgesetzte oder ausgestellte Quarantainescheine.

87) Er wird sich besonders angelegen seyn lassen, daß die aufgenommenen Fremden mit dem Nöthigen gut besorgt seyen, daß keinerley Gefährden durch sie oder gegen sie getrieben, daß die Absonderung derselben nach den verschiedenen Stockwerken gehörig beobachtet und überhaupt alle Vorschriften in Betreff derselben pünktlich erfüllt werden. // [S. 211]

88) Nicht weniger wird er sich angelegen seyn lassen, daß die eingebrachten Waaren gut besorgt, vorschriftsmäßig behandelt und vor Beschädigung möglichst gesichert werden. Ein gleiches ist ihm in Betreff der Effekten der Reisenden auferlegt. In so ferne diese durch seine erwiesene Schuld oder Nachlässigkeit geschädigt werden, so soll die von dem Aufseher geleistete Caution für den Schadenersatz verwendet werden.

89) Wenn einer der Quarantainehaltenden oder auch einer der Angestellten erkranken, oder sich bey einem derselben nur ein verdächtiger Zufall zeigen sollte, wird er sogleich denselben außer alle Communication mit andern setzen, den Arzt



herbeyrufen, und sich von diesem ein schriftliches Befinden geben lassen. Findet der letztere, daß der Zufall oder die Krankheit gefahrloser Art sey, und keine Ansteckungsgefahr dabey obwalte, so mag wiederum eine vorsichtige Communication statt finden. Ist aber das Befinden des Arzts nicht durchaus beruhigend, so wird er die strengste Absonderung anbefehlen, dem Kranken aber einen Abwart zugeben, der ebenfalls außer unmittelbarer Gemeinschaft mit andern Menschen, denselben unter unten zu berührenden Vorsichtsmaaßregeln, zu besorgen hat.

Für mehrere Kranke dient ein und derselbe // [S. 212] Abwart. Von dem schriftlichen Befinden des Arzts sowohl, als von seinen getroffenen Vorkehrungen wird übrigens der Oberaufseher schleunigen Bericht an die Central-Sanitätskommission, oder die ihm angewiesene Behörde erstatten.

90) Im Fall er gegen seine Untergebenen wegen verabsäumter Pflichterfüllung, Ungehorsam oder unmoralischem Lebenswandel einige Beschwerden zu führen hätte, wird er dieselbe an die Centralbehörde gelangen lassen, die darauf das nöthig Erachtete verfügen wird. Auch ist ihm in Betreff der Dienstleute die Vollmacht gegeben, im Fall grober Vergehen oder wirklicher Veruntreuung, dieselben sogleich außer Dienst zu setzen, und in letztem Fall sie dem competierlichen Richter zu übergeben; wobey sich jedoch wohl versteht, daß die außer Dienst gesetzte Person das Contumazhaus nur dann verlassen darf, wann nach dem Befinden des Arztes dieses ohne Bedenken geschehen und keinerley Gefahr damit verbunden seyn kann.

91) Er nimmt wöchentlich die von den Menschen und Waaren durch den Sekretär zu beziehenden Quarantainegebühren nach Controlierung der Rechnung des letztern in Empfang, so wir hingegen auch die Zahlungen an die Angestellten durch ihn geschehen. Ueber beydes hält er der // [S. 213] Centralbehörde genaue Rechnung in einem eigens dießfalls zu führenden Kassabuch.

92) Er ist ferner gehalten, sich während seiner Dienstzeit niemals von der Quarantaineanstalt unter keinerley Vorwand zu entfernen, sondern ihr ausschließlich alle Zeit zu wiedmen; es wäre dann, daß er hierzu die ausdrückliche Einwilligung der Central-Sanitätsbehörde, oder der ihm angewiesenen Behörde eingeholt und erhalten hätte.

93) Seine Besoldung wird auf 10 Neue Louisd'or monatlich während seiner Dienstzeit zu bestimmen vorgeschlagen, wobey jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß er für seinen Unterhalt, so wie für das ihm benötigte Hausgeräthe selbst zu sorgen hat.

B. Der Arzt.

94) Der Arzt ist verpflichtet, wöchentlich zweymal regelmäßig die Quarantäne-Anstalt zu besuchen, sich über den Gesundheitszustand der in derselben aufgenommenen Fremden sowohl, als der dabey Angestellten genau zu erkundigen, und ein schriftliches Befinden darüber dem Oberaufseher zu übergeben.

95) Außer den gewohnten Besuchen ist er verpflichtet, so bald sich irgend eine Quarantaine haltende oder bey der Anstalt angestellte Person unpäßlich befindet, sich zu derselben, auf erhal- // [S. 214] tene Aufforderung des Oberaufsehers, unverzüglich zu begeben und über ihren Zustand die genaueste Erkundigung einzuziehen.

96) Er wird seine Bemerkungen und sein Befinden dem Oberaufseher sowohl mündlich als schriftlich mittheilen, und in sofern sich etwas verdächtiges aus dem Zustand der



betreffenden Person ergäbe, wird er mit jenem die nöthigen Maaßregeln zur gänzlichen Absonderung derselben verabreden und in Ausführung bringen helfen.

97) Er wird die betreffende Person mit den benöthigten Arzneyen versehen, zu diesem Ende, wenn keine Apotheke in der Nähe der Anstalt seyn sollte, wird er einen kleinen Vorrath der nothwendigsten und gebräuchlichsten Arzneimitteln, in einem eigens anzuweisenden Zimmer des zweyten Gebäudes anlegen. Wenn aber eine öffentliche Apotheke in der Nähe seyn sollte, wird er die Arzneyen aus selbiger verschreiben.

98) Ehe er eine in der Quarantaine-Anstalt unpäßlich oder krank gewordene Person besucht, wird er jedesmal seine Kleider in dem zweyten Gebäude oder Wohnhaus ablegen, und dagegen einen Ueberzug von wohl durchräucherter Wachleinwand und eine Kappe und Handschuhe von gleichem Stoff anziehen. Nach vollendetem Besuch wird er, nachdem er diesen Ueberzug abgelegt // [S. 215] hat, und ehe er seine Kleidung wieder anzieht, sein Gesicht und seine Hände mit verdünntem Essig waschen, und auch seinen Mund einige mal ausspühlen, oder er wird sich eine halbe Stunde den Salpetersäuren Dämpfen aussetzen; die gleiche Vorsicht wird er bey jedesmaligem Besuch wiederholen; und es bleibt ihm dann unbenommen, wieder in Umgang anderer Menschen zu treten.

99) Sollte sich aber aus seinem Besuch und Befinden ergeben, daß unzweydeutige Zeichen einer verdächtigen ansteckenden Krankheit und namentlich Vorboten oder Symptome der gelben Fieberseuche bey dem betreffenden Kranken sich äußerten, so ist er verpflichtet, von diesem Zeitpunkt an, die Anstalt keinen Augenblick mehr zu verlassen, und in Betreff seiner eigenen Sicherheit und der mit ihm annoch nothwendig communicierenden Personen, die unten vorkommenden Vorsichtsregeln zu beobachten.

100) Er wird sich angelegen seyn lassen, auf die medicinische oder chirurgische Behandlung der Kranken die gewissenhafteste Sorgfalt zu verwenden, und sich bey ihrer Besorgung weder Zeit noch Mühe dauern zu lassen.

101) Er ist gehalten, ein Tagebuch der behandelten Kranken zu führen und in selbiges die vollständigen Recepte einzutragen. Dieses Tage- // [S. 216] buch wird er auf Verlangen der Central-Sanitätshörde oder einer von ihr bezeichneten Behörde vorweisen.

102) Er wird bemüht seyn, sich eine möglichst vollständige Kenntniß der ansteckenden fieberhaften Krankheiten und insbesondere der gelben Fieberseuche zu verschaffen, und zu diesem Ende wird er die neuesten Schriften über diesen Gegenstand zu seinem Hauptstudium machen.

103) Da die in der Quarantäne-Anstalt aufgenommene Personen, mit Ausnahme der Dienstleute, die benöthigten Arzneyen, so wie die Bemühung des Arzts selbst zu bezahlen haben, so ist er verpflichtet, seine dießfällige Anforderungen an dieselben, sowohl für Arzneyen, als für seine Mühwalt so mäßig als möglich und den üblichen Preisen conform zu machen, damit keine begründete Beschwerden von den betreffenden Personen gegen ihn geführt werden, und sie nicht im Fall seyen, Klagen durch den Oberaufseher an die Centralbehörde oder die von ihr angewiesene Behörde gelangen zu lassen, als wozu sie berechtigt sind.

104) Er wird übrigens, so viel an ihm liegt, dahin trachten, daß die Vorschriften zur Reinigung der Menschen und Waaren pünktlich erfüllt und nichts verabsäumt werde,



was zu Sicher- // [S. 217] stellung von Ansteckungsgefahr dienen kann; so wie er auch besonders verpflichtet ist, von dem etwa Versäumten oder noch nothwendig Einzuführenden, nebst seinen Vorschlägen, der Central-Sanitätsbehörde Kenntniß zu geben.

105) Er erhält als Wartgeld, so lang die Quarantaine-Anstalt eröffnet ist, und in der Voraussetzung, daß er im Fall ist in der Nähe der Anstalt zu wohnen, eine wöchentliche Besoldung von 1 Neuen Louisd'or.

106) Der Landammann der Schweiz ist bevollmächtigt, in eintretendem Falle, eine den Umständen angemessene Erhöhung des Gehaltes dieser beyden Beamten, und auf den Fall eines in solchem Dienst sterbenden Beamten eine billige Gratifikation zu Gunsten seiner Hinterlassenen, der Tagsatzung anzutragen.

C. Der Unteraufseher oder Sekretär.

107) Der Unteraufseher oder Sekretär hält eben so wie der Oberaufseher behörige Aufsicht auf alles, was die Quarantaine-Anstalt betrifft; er geht diesem, als sein Gehülfe, in allem nach bestem Vermögen an die Hand, wacht mit ihm über strenge Vollziehung der gegebenen Vorschriften, zeigt ihm gewissenhaft an, was er nachthei- // [S. 218] ligen oder gefährliches bemerkt, ist ihm übrigens aber untergeordnet.

108) Er führt das Register über alle ankommenden Waaren. Zu diesem Ende bestimmt er ein eignes Buch, in welches er sogleich bey Ankunft der Waare einträgt:

- a) Das Datum der Ankunft.
- b) Den Namen des Fuhrmanns.
- c) Die Art der Verpackung, ob Ballen, Säcke, Kisten, Fässer.
- d) Das Zeichen oder Nummer der Colli.
- e) Die Beschaffenheit oder den Namen der Waare.
- f) Die Menge oder Gewicht derselben.
- g) Ob Fuhrbriefe oder andere Papiere und welche, dazu hinterlegt worden.

109) Er fertiget Empfangscheine für die ankommenden Waaren aus, und unterzeichnet sie nach dem sub Litt. D. beyliegenden Formular.

110) Er führt das Register über alle abgehenden Waaren, und hält hiezu ebenfalls ein eignes Buch, in welches er nach Vorschrift des §. 108. das gleiche Detail, mit Beyfügung, wie lange die Waare der Reinigung ausgesetzt, und daß ihr ein Quarantaineschein mitgegeben worden, einträgt. // [S. 219]

111) Er stellt die Quarantainescheine nach vorgeschriebenem Formular (§. 52. dieser Verordnung) aus; diese müssen aber nebst seiner Unterschrift, noch mit derjenigen des Oberaufsehers versehen seyn. Er zieht gegen diesen Quarantaineschein die früher ausgefertigten Empfangscheine zurück.

112) Er bezieht die auf die Waaren gelegte Quarantaine-Gebühr, führt hierüber ein eignes Kassabuch, übergiebt wöchentlich den Betrag seiner Rechnung dem Oberaufseher, der die Richtigkeit derselben zu controlieren hat.

113) Er stellt die für die zu entlassenden Fremden nothwendigen Gesundheits- und Quarantainescheine nach vorgeschriebenem Formular aus, die aber nebst seiner Unterschrift mit der des Oberaufsehers verwahrt seyn müssen.



114) Er bezieht die hierauf gesetzte Taxe, führt darüber in seinem Kassabuch Rechnung, und verfährt übrigens ganz damit nach Anleitung des §. 112.

115) Er ist vorzüglich bey der Behandlung der Waaren zugegen, sorgt dafür, daß dieselben nicht beschädiget, nicht veruntreuet, und sorgfältig wiederum so verpackt und mit Nummer und Zeichen versehen werden, wie sie es vor ihrer Ankunft waren. // [S. 220]

116) Er erhaltet während seiner Dienstzeit eine monatliche Besoldung von 6 Neuen Louisd'ors, verschafft sich aber dabey das benöthigte Hausgeräth, so wie Speise und Trank selbst.

D. Die Wärter.

117) Der Dienst der Wärter besteht in Besorgung und Wartung der in das Contumazhaus aufgenommenen Personen, vorzüglich aber der Kranken; deßnachen ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden soll, zu der einten dieser Stellen ein chirurgisches Subjekt auszuwählen.

118) Sie werden daher die Quarantaine-haltenden mit den nothwendigen Bedürfnissen versehen, ihnen Speise und Trank zutragen, für Reinhaltung des Zimmers und die Zurüstung der Betten sorgen.

119) Sie werden die unten anzuführenden Räucherungen und Lüftungen in den Kammern der aufgenommenen Personen besorgen.

120) Sie verrichten ebenfalls die Lüftung und Reinigung der in den Koffern der Fremden enthaltenen Effekten und Harges; jedoch darf die erste Eröffnung dieser Effekten nicht anderst als in Gegenwart des Oberaufsehers oder des Sekretärs vorgenommen, und es muß von diesem ein spezifiziertes Verzeichniß des Inhalts aufgesetzt werden. // [S. 221]

Auch hat der Fremde das Recht, wenn er in unverdächtigem Gesundheitszustand in der Anstalt anlangt, zu begehren, daß dieses Verzeichniß in seiner Gegenwart ausgenommen werde. Die Wärter sind sodann für diese Effekten verantwortlich.

121) Wenn eine in die Quarantaine aufgenommene Person erkrankt, so wird ihr einer dieser Wärter zugegeben, der dann verpflichtet ist, nach Beschaffenheit der Krankheit, sich ebenfalls der Absonderung von andern Menschen zu unterziehen, und allein mit Abwartung der kranken Person sich zu beschäftigen. Wenn aber mehrere Personen krank fallen, so ist er verbunden, sie gemeinschaftlich mit allem nöthigen zu besorgen und seine Dienstzeit unter sie zu theilen; dem Oberaufseher ist es überlassen, ihm die Anzahl der Kranken zur Wartung anzuweisen.

122) Im Fall ein Kranker stirbt, besorgt der Wärter die Einwicklung und Verwahrung des Leichnams in den Sarg oder ein anderes schickliches Behältniß und reinigt hernach das Bett, so wie alle zurückgebliebenen gebrauchten Effekten des Verstorbenen, nach der ihm gegebenen Vorschrift.

123) Die Wärter werden sich angelegen seyn lassen, die Befehle und Aufträge des Oberaufsehers, dessen Gehülphen und des Arzts, ohne Widerrede zu vollziehen, ihnen gehorsam und zugethan // [S. 222] seyn; so wie ihnen besonders auch anbedungen ist, gegen die Fremden, und vorzüglich die Kranken, ein gesittetes, bescheidenes und sanftmüthiges Benehmen zu beobachten, sie treu und zuvorkommend zu bedienen, und zu keinerley Klagen Anlaß zu geben, so wie es auch hinwiederum ihre Pflicht ist,



wenn sie bey diesen etwas unrichtiges, verdächtiges oder Vorschriftswidriges bemerken, sogleich die Anzeige davon dem Oberaufseher oder dessen Gehülffen zu machen.

124) Sie erhalten von dem Oberaufseher wöchentliche Besoldung, die per Dienstag in 1 ½ à 2 Franken bestehen soll, woraus sie sich aber selbst zu ernähren haben; dabey ist ihnen nicht verboten, wenn Fremde mit ihrer Wartung wohl zufrieden sind, von diesen ein freywilliges Geschenk anzunehmen.

E. Die Arbeitsmänner.

125) Der Dienst der Arbeitsmänner besteht in dem Empfang der für die Quarantaine bestimmten Waaren-Colli, im Tragen derselben auf die angewiesenen Böden, in Eröffnung und Deballirung derselben, in den mit den Waaren selbst und ihrer Emballage, zu ihrer Reinigung und Lüftung vorzunehmenden Arbeiten, und in der Wiederverpackung und Bezeichnung derselben, in // [S. 223] sofern Zeichen und Nummer verwischt und neue Emballage gebraucht seyn sollte, endlich in der Ablieferung an die Fuhr.

126) Bey der Eröffnung der Waaren, seyen sie in Ballen, Fässern, Kisten etc. werden sie sorgfältig zu Werk gehen, damit nichts unnöthiger Weise beschädigt oder verdorben werde; sie werden jedesmal an den Oberaufseher oder dessen Gehülffen die Anfrage machen, ob die Waare nur zum Theil oder gänzlich von der Emballage entblößt werden müsse.

127) Bey der Wiederverpackung der Waaren werden sie genau dahin trachten, daß dieselbe so viel immer möglich auf gleiche Art gut verpackt, und die Ballote weder an Größe, noch an Form u. s. w. wesentlich verschieden seyen. Es soll daher einer von ihnen vorzugsweise mit diesem Geschäft sich befassen, und so viel möglich ausschließlich die Verpackung und Bezeichnung der Colli besorgen.

128) Bey den Handgriffen, die sie mit den zu reinigenden Waaren vorzunehmen haben, werden sie sich pünktlich an die ihnen von dem Oberaufseher ertheilten Vorschriften halten; auch jedesmal vorher eigens hiezu bestimmte Kittel von Wachsleinwand, auch solche Handschuhe und Mützen anziehen; diese werden sie nach vollendeter Arbeit im Contumazhause selbst an dem hiezu be- // [S. 224] stimmten Ort ablegen; sich das Gesicht mit verdünntem Eßig waschen und eben damit den Mund ausspülen. Sie sollen jedesmal diese Vorsichtsregeln beobachten, ehe sie mit einem andern Menschen Verkehr haben.

129) Die Arbeitsmänner werden sich übrigens angelegen seyn lassen, die Befehle und Aufträge des Oberaufsehers oder dessen Gehülffen genau zu beobachten, und ihnen den schuldigen Gehorsam zu erweisen; so wie es ihre Pflicht ist, wenn sie etwas verdächtiges, unrichtiges, oder der Anstalt nachtheiliges bemerken, sogleich es dem Oberaufseher oder dessen Gehülffen anzuzeigen.

130) Sie erhalten von dem Oberaufseher wöchentlich einen Lohn von 1 ½ bis 2 Franken per Dienstag, womit sie sich aber selbst zu ernähren haben.

F. Die Mägde.

131) Der Dienst der ersten Magd besteht im Kochen und Zubereiten der Speisen für die Quarantaine-haltenden Personen, und in der Aufsicht der vom Staat nothwendig anzuschaffenden Hausgeräthe.



132) Der Dienst der zweyten Magd besteht im Waschen, Trocknen und Zurüsten der den auf- // [S. 225] genommenen Personen unentbehrlichen Wäsche und Kleidungsstücke, so wie der Bettgeräthschaften selbst. Doch sollen sich diese beide Dienstboten Wechselsweise in ihrer Arbeit helfen und unterstützen.

133) Sie hängen übrigens ebenfalls von dem Oberaufseher ab, und erhalten von ihm einen Wochenlohn von 6 Franken, woraus sie sich aber selbst zu ernähren haben. Es soll nämlich in der Anstalt selbst Haushaltung gemacht und für Jedermann Tisch gehalten werden; wo alsdann diejenigen Angestellten, die sich aus ihrem Lohn zu ernähren haben, davon ein durch den Aufseher zu bestimmendes Billiges entrichten.

G. Die Militarwache.

134) Die Militarwache bestehet nach Verhältniß der Lokalität aus einer größern oder kleinern Anzahl Mann mit 1 Unteroffizier.

135) Dieser ist mit seiner Mannschaft dem Oberaufseher untergeordnet, und verpflichtet, seine Befehle sogleich zu vollziehen.

136) Nebst diesem besteht der reguläre Dienst der Mannschaft darin, daß immer 2 Mann Wache stehen, einer an dein Eingang des Gebäudes, der andere an dessen entgegengesetzter Seite, oder da, wo die Lokalität am leichtesten Gefährden erlauben würde. // [S. 226]

137) Sie haltet jeden an, der unerlaubter Weise und ohne schriftliches Zeugniß sich aus der Anstalt entfernen oder Effekten daraus flüchten wollte, und soll auf jeden, der nach dreymaligem Anrufen nicht Rede stehen wollte, Feuer geben.

138) Sie läßt niemand in das Contumazgebäude hinausgehen, er habe dann eine schriftliche Erlaubniß von dem Oberaufseher, oder sey ein Angestellter der Anstalt.

139) Ihr selbst ist der Eintritt in das Contumazgebäude ohne ausdrückliche Aufforderung des Oberaufsehers streng untersagt.

140) Sie läßt weder Reisende, Thiere noch Waaren auf der vorbeystreichenden Strasse passieren, ehe sie sich über ihre unverdächtige Eigenschaft durch Gesundheits- oder Quarantainescheine bey dem Oberaufseher hinlänglich legitimirt haben.

141) Erst, wenn dieses geschehen ist, und mit ausdrücklicher Einwilligung des Oberaufsehers, gestartet sie den Durchpaß; im entgegengesetzten Fall weist sie die Reisenden, Thiere oder Waarenladungen in die Anstalt, und ist berechtigt, gegen Widersetzliche die Waffen zu gebrauchen, um sie durch Gewalt zum Gehorsam zu zwingen. Um das unerlaubte Durchgehen von Reisenden oder Waaren zu erschweren, wird an der Landstrasse ein Schlagbaum errichtet. // [S. 227]

D. Behandlung der Waaren.

142) So bald Waaren, die der Quarantäne oder Reinigung zu unterwerfen sind, bey dem Contumazhaus anlangen, werden sie, nachdem solche vom Fuhrmann sind abgeladen worden, von den Arbeitsmännern in Empfang genommen. Hier wird von dem Unteraufseher die Liste derselben, nebst Nummer und Zeichen nach Anleitung des §. 108. dieser Verordnung, schriftlich aufgenommen.

143) So bald dieß geschehen ist, werden die Waaren von den Arbeitsmännern auf den dazu bestimmten Saal oder Boden gebracht, sorgfältig eröffnet, die Emballage hinweggenommen, und die vorzüglich ansteckungsfähigen Stoffe, als Wolle,



Baumwolle, Seide, die daraus verarbeitete Fabrikate, ferners Felle, Häute, Pelzwaaren, Haare und Federn möglichst abgesondert und in die für sie bestimmte besondere Abtheilung des Bodens getragen.

144) Alle während 14 Tagen anlangende infektiöse Waare wird auf den gleichen Boden, jedoch, nachdem sie früher oder später angekommen, in die besondere Unterabtheilung des Bodens gebracht. Nach Verfluß dieser Zeit wird der Boden für neu angekommene Waaren geschlossen, und die darin verwahrten haben die Vorschrift- // [S. 228] mäßige Contumazzeit, je nach Beschaffenheit ihrer Ansteckungsfähigkeit zu bestehen.

145) Der unterste Boden oder das Erdgeschoß ist ausschließlich für die Aufnahme und Bewahrung solcher Waaren bestimmt, die an sich nicht giftempfindlich, sondern nur in empfänglicher Emballage verpackt angekommen sind, oder auch solcher, die den Mineralsäure-Räucherungen nicht ausgesetzt werden können, ohne beschädigt zu werden.

146) Die Emballage ist allezeit als ein Theils der zu reinigenden Waare anzusehen, und sie ist daher der gleichen Vorschrift, wie jede andere ansteckungsfähige Waare unterworfen.

147) Die Eröffnung der Cotti und Entblößung von ihrer Emballage darf nie durch unmittelbare Berührung mit einem Theil des Körpers vorgenommen werden, sondern geschieht jederzeit mittelst eiserner Instrumente. Es werden hiezu erfordert:

- a) Einige mit langen Armen versehene Scheeren.
- b) Einige mit einem eisernen Stiel versehene Messer.
- c) Einige mit dito Haken.
- d) Einige mit dito Hammer.
- e) Einige mit dito Hebeisen.
- f) Ein paar dito Aexte.
- g) Drey dito Gabeln. // [S. 229]

Die Arbeitsmänner sollen sich in dem Gebrauch dieser Instrumente so üben, daß sie mit Fertigkeit damit umzugehen, und alle nöthigen Arbeiten damit zu verrichten wissen.

148) Die Reinigung der Waaren selbst geschieht:

- a) Durch Lüftung. Zu diesem Endzweck werden die Waaren von aller Bedeckung entblößt, dem ununterbrochenen Strom der Luft ausgesetzt; es müssen daher die Kreuzstöcke, mit Ausnahme gewisser Stunden, wo die Mineralsauren Räucherungen vorgenommen werden, beständig offen, und der Zutritt der Luft frey seyn: es werden daher des Nachts nur die innern oder Jalousieläden geschlossen, die immer einen Zugang der Luft gestatten, die Waaren müssen jeden andern Tag mittelst den eisernen Gabeln gekehrt werden, so daß ihre untere Fläche, wie die obere von dem Luftzug bestrichen werde.
- b) Durch mineralisaure Dämpfe, vorzüglich die gewöhnlichen salzsauren und oxygenirten salzsauren Dämpfe. Zu diesem letztern Endzweck werden die äußeren Läden an den Kreuzstöcken, so wie alle übrigen // [S. 230] Oeffnungen gut verschlossen; in 2 der angebrachten Schalen wird zur Entwicklung der oxygenirten salzsauren Dämpfe, als der vorzüglich wirksamen, zu gleicher Zeit ein Gemisch geworfen, nach dem Verhältniß eines Raums von 40 Schuhen in der Länge und



Breite und 12 Schuh in der Höhe, von 8 Loth Kochsalz, 2 Loth pulverisirten Brunnstein, mit 4 Loth Wasser in jede Schaale mit einander wohl zerrieben, und hernach 6 Loth reines Vitriolöhl auf jede Schaale unter schnellem Umrühren gegossen, worauf sich die dieses verrichtenden Personen schnell aus dem Saal entfernen und die Thüre verschliessen.

Die Läden, so wie alle Oeffnungen werden während 4 bis 6 Stunden sorgfältig beschliessen behalten, nach dieser Zeit aber werden sie wiederum von allen Seiten geöffnet, und dem Luftstrom freyer Zutritt verschafft. Diese Operation wird in dem gleichen Saal jeden 3ten Tag vorgenommen und wiederholt.

Anmerkung. Wenn sich Waaren in dem Saal befinden sollten, die ohne Schaden den mineralsauren Dämpfen nicht ausge- // [S. 231] setzt werden können, wie dieß von der Seide z. B. und manchen farbigen Stoffen behauptet wird, so müssen sie entweder vorher aus dem Saal entfernt werden, wenn dieß ohne Gefahr oder große Unbequemlichkeit geschehen kann, oder aber sorgfältig bedeckt werden, wozu ein Umschlag oder Troggehäuse von verzinntem Eisenblech, das lackiert oder mit Oehlfarbe bestrichen wäre, am zweckmäßigsten dienen dürfte, Diese Stoffe wären sodann aber noch der essigsäuren oder aromatischen Räucherung zu unterwerfen.

- c) Durch das Eintauchen in giftwidrige Flüssigkeiten und Abwaschen mit denselben. Zu erstem Endzweck dienen alle Säuren, wenn sie so verdünnt sind, daß sie auf den eingetauchten Körper selbst keine zerstörende Wirkung mehr haben; jedoch sind als die zweckmäßigsten dazu anzurathen, das mit der oxygenirten Salzsäure geschwängerte Wasser und der Essig in seinem mehr oder weniger concentrirten Zustand. Das Eintauchen in diese Flüssigkeiten kann bey kleinern Gegenständen zur Reinigung von Papieren, Wäsche u. d. gl., nicht aber bey großen Massen, oder erst // [S. 232] zu verarbeitenden Substanzen angewandt werden.
- d) Durch das Abwaschen mit solchen Flüssigkeiten, wohin zu den 2 vorhergenannten noch das Kalkwasser und die concentrirten Laugen zu zählen sind. Dieses kann angewandt werden bey Kisten, Fässern etc. die zwar keine verdächtige Waaren enthalten, wohl aber in verdächtige Emballage gekommen sind; sie werden daher nach Hinwegnehmung der Emballage, und nachdem ihr Inhalt konstatiert worden, mit einer der obigen Flüssigkeiten, vermittelst Schwämmen oder anderm Waschzeug, äußerlich abgewaschen, und so gereinigt, daß kein Nachtheil für den Inhalt daraus entstehe. Auch muß diese Operation nach Beschaffenheit der Umstände wiederholt werden. Das nämliche Abwaschen findet auch statt bey wenig oder nicht infektiBELN Gegenständen, die unter sehr infektiBELN gelegen wären, als Gold, Silber, Kleinodien, Uhren u. s. w. bey denen es hinlänglich ist, daß sie durch einen in Essig oder Lauge getauchten Schwamm abgerieben und wieder getrocknet werden. // [S. 233]
- 149) Die Dauer der Contumaz. Diese ist verschieden, nach der verschiedenen Natur der betreffenden Waaren, und zwar können dießfalls 3 Unterschiede festgesetzt werden.
- a) Die vorzüglich infektiBELN Waaren, als Wolle, Baumwolle, Seide, die daraus bereiteten Stoffe, Haute, Leder, Haare, Federn u. d. gl. nebst der aus einem dieser Körper bestehenden Emballage; diese Waaren müssen ohne Ausnahme eine



Contumazzeit von 6 Wochen, während welcher sie oben beschriebener Manipulation unterworfen sind, bestehen.

- b) Die weniger infektiбельn Waaren, als alle Material- und Farbwaaren, die gedörrten Früchte, Taback, Thee, Kaffee etc. Diese werden unter eine Contumaz von 3 bis 4 Wochen und unter der in der Anmerkung zum vorhergehenden angeführten Vorsicht, unterworfen.
- c) Die nicht empfänglichen Waaren, als Metalle, alle Arten Mittelsalze, Getreid, Reis, die grünen Früchte, Wein, Liqueur, Oehl u. s. w. die nur allenfalls wegen verdächtiger Emballage in die Quarantaine-Anstalt gebracht worden, und die von dieser befreit und mit neuen ver- // [S. 234] sehen, unter her im §. 147. vorgeschriebenen Vorsicht, sogleich weiters gesandt werden können.

150) Die bey der Eröffnung und Behandlung der Waaren gebrauchten eisernen Instrumente, werden täglich mit Essig oder sehr verdünnter Vitriolsäure gewaschen und sorgfältig wieder abgetrocknet, auch sollen sie dann und wann im Feuer ausgeglühet werden. Die geringfügigen Gegenstände, in welchen infektiбель Waaren eingewickelt oder verpackt waren, die der Mühe der Reinigung nicht werth sind, als Papier, Bindfaden, Häkerlinge, Flachs- oder Hanffasern, Bast, Lappen, Schachteln, werden sogleich ins Feuer geworfen und vernichtet.

151) Diejenige Waare, die die vorschriftmäßige Contumazzeit ausgestanden hat, und geeignet ist, weiters gebracht zu werden, wird der Unteraufseher den Arbeitsmännern jedesmal bezeichnen. Sie soll sodann sogleich zusammengenommen, auf gleiche Art, wie sie angekommen und in die gleiche Emballage verpackt, auch mit dem Zeichen der Quarantaineanstalt versehen werden; sie darf mit keiner andern Waare mehr in Berührung kommen, und muß entweder sogleich auf den Wagen gefördert werden, oder an Ort und Stelle, wo sie bisher gelagert, liegen blei- // [S. 235] ben, bis dieses geschehen kann. Im Fall die alte Emballage nicht mehr brauchbar, oder sonst aus irgend einem Grund neue Emballage genommen, oder Zeichen und Nummer verwischt worden wären, soll diese genau wie vorhin auf das Ballot gezeichnet werden.

152) Ueber diese also verpackte und weiter zu sendende Waare, soll der Unteraufseher einen Quarantaineschein nach dem vorgeschriebenen Formular, §. 52. dieser Verordnung, ausstehen, und ihn von dem Oberaufseher unterzeichnen lassen.

153) Die mit diesem Schein versehene Waare kann nun auf die Fuhr gebracht und verabfolget werden; ihr ist der Eintritt in alle Kantone der Schweiz geöffnet.

154) Alle Quarantäne-haltende Waare ist einer Gebühr unterworfen, die mit der Zeit, welche sie in der Contumazanstalt zubringt, im Verhältniß steht, und die wöchentlich auf 5 bis 10 Batzen per Centner, je nach dem Werth der Waare, durch eine besondere Verordnung zu bestimmen wäre; die bloß zu Entblößung von der Emballage und äußern Reinigung in die Anstalt gebrachten Waaren, bezahlen ein- für allemal 10 Batzen per Colli. Jedoch ist immer verstanden, daß, wenn neue Emballage erforderlich und verbraucht wird, solche besonders nach dem kosten- // [S. 236] den Preis angerechnet wird. Diese Gebühren hat der Fuhrmann oder Speditor zu bezahlen, so wie die Waare abgeholt wird, und ehe ihm der Quarantaineschein ausgeliefert worden; für diesen zahlt er übrigens noch besonders eine Taxe von 6 Kreuzer für jedes Colli,



E. Behandlung der Menschen,

155) So bald Menschen aus verdächtigen oder angesteckten Orten bey dem Contumazhaus anlangen, so wird sie der Oberaufseher über ihre Herkunft, Reiseroute, Namen und Stand vernehmen, ihre Aussage zu Papier bringen, und ihre Pässe damit vergleichen. Er wird ihnen dann die Zimmer zu ihrer Wohnung anweisen.

156) Die bey sich habenden Effekten der Reisenden werden sogleich in das erste Stockwerk oder Erdgeschoß, das zu dieser Aufnahme bestimmt ist, gebracht; die Koffers, Felleisen u. s. w. eröffnet, ihr Inhalt Stück für Stück herausgenommen, von dem Sekretär ein Verzeichniß davon niedergeschrieben, und ein Doppel davon, wenn es der Fremde verlangt, ihm übergeben; so wie er auch berechtigt ist, zu fodern, daß das Verzeichniß in seiner Gegenwart verfertigt, und daß ihm einige nothwendige Wäsche, so wie das Geld, Papier, Pretiosen, Uhren u. s. w. herausgege- // [S. 237] ben werden. Zu diesem Endzweck wird das Papier oder die Wäsche einige Zeit der Mineral- oder Essigsäuren Räucherung ausgesetzt, und die Pretiosen, Geld, Uhren u. d. gl. mit einem in Essig getunkten Schwamm abgerieben.

157) Wenn der Fremde auf seinem Zimmer angelangt ist, so wird er sich ausziehen, seinen ganzen Körper mit einem Schwamm, der in lauem, mit Wasser verdünntem Essig getaucht ist, waschen und reinigen, sodann die frisch geräucherte Wäsche anziehen. Dieses Waschen wird er jeden Tag wiederholen.

158) Alle während einer Woche anlangenden Fremden werden in Zimmer des gleichen Stockwerks gewiesen; sie dürfen das Stockwerk bey scharfer Ahndung niemals verlassen, um sich auf ein anderes zu begeben. Den auf einem Stockwerk sich aufhaltenden Fremden wird ein Wärter zugegeben, der für ihre Bedürfnisse zu sorgen hat, und ebenfalls auf diesem Stockwerk wohnt.

159) So lange alle Fremde eines Stockwerks sich gesund befinden, wird ihnen zwar die Communication unter einander nicht untersagt, und sie dürfen im Gesellschaftszimmer zusammen kommen; allein sie sollen sich möglichst hüten, einander unmittelbar zu berühren, nichts aus gemeinschaftlichen Eß- oder Trinkgeschirren geniessen, // [S. 238] keinerley Kleidungsstücke mit einander wechseln: alles dieß ist ihnen bey scharfer Ahndung untersagt.

160) Sobald aber einer der Fremden erkrankt, und der besuchende Arzt etwas verdächtiges an seinem Zustand wahrnimmt, so hört durchaus alle Communication auf; ein jedes Individuum des gleichen Stockwerks wird auf sein Zimmer eingeschlossen, und die einzige Gemeinschaft, die noch gestattet wird, ist durch das in die Thür angebrachte eiserne Gitter, das aber einen solchen Zwischenraum oder Einrichtung darbieten muß, daß die nöthigsten Bedürfnisse der betreffenden Personen hereingereicht oder herausgenommen werden können, welches dem Abwart zu thun obliegt. Wenn der Kranke einen Geistlichen bedarf, so soll ihm derselbe unter der gehörigen Vorsicht und unter Anwendung der mineralsamen Räucherungen gestattet werden.

161) Sollte der verdächtige Kranke seine Kräfte so verlieren, daß er sich nicht mehr selbst helfen könnte, so ist der Wärter verpflichtet, nachdem er sich so genau als möglich in durchräucherte Wachleinwand wird eingewickelt haben, sich in das Zimmer des Kranken zu begeben, demselben möglichst beyzustehen, und ihm das Nöthige darzureichen. Auch soll er die unterm §. 162. // [S. 239] vorgeschriebene Räucherung des Zimmers täglich 2 male vornehmen.



162) Würde die Krankheit sich mit dem Tode endigen, so wird der Oberaufseher mit dem Arzt (nachdem das Zimmer, im Fall die Krankheit verdächtiger oder ansteckender Art war, sehr stark geräuchert worden ist) sich in das Zimmer begeben, daselbst sich von dem wirklichen Tod vergewissern und darüber einen Verbalprozeß aufnehmen, der die Art der Krankheit, den Zustand des Leichnams, das Datum des Hinscheids, den Namen, Stand, Alter und Wohnort der Person enthalte, und der von ihm, so wie von dem Arzt unterschrieben werden muß. Eine Abschrift hievon wird sogleich an die Central-Sanitätskommission, so wie eine andere an die Regierung des Kantons oder Landes, in welchem der Verstorbene seine Niederlassung hatte, befördert; der Leichnam selbst wird nach dieser Constatirung durch den Wärter unter vorgeschriebenen Vorsichtsregeln eingewickelt und in den Sarg gebracht; worauf dieser, nachdem er noch äußerlich mit Essig oder Kalkwasser abgewaschen worden, weggetragen und an den zwischen beiden Einfassungen gelegenen hiezu bestimmten Ort in tiefer Grube beygesetzt wird. – Die gebrauchten Effekten des Verstorbenen und das Bett werden während 14 Tagen // [S. 240] im Zimmer selbst den oxygenirten Salzsäuren-Dämpfen ausgesetzt, hernach aber, mit Ausnahme der Betten, in das allgemeine Räucherungs-Zimmer des Erdgeschoßes zur Fortsetzung der Reinigung gebracht; die Wände des Zimmers sodann mit Kalk wieder geweißt und der Boden gescheurt.

163) In den bewohnten Zimmern des Contumazhauses muß täglich wenigstens eine halbe Stunde, oder in von gesunden Personen bewohnten Zimmern jeden zweyten Tag mit den Salpetersauren Dämpfen geräuchert werden. Es werden zu diesem Ende in eine gläserne oder aus englischem Steingut bestehende Schaale (wovon für jedes Zimmer eine vorrätig seyn soll) 1 Loth gereinigten pulverisirten Salpeters geworfen, und darauf allmählig unter beständigem Umrühren mit einer gläsernen Stange oder Barometerröhre 1 Loth concentrirte Schwefelsäure oder Vitriolöhl gegossen. Während der Entwicklung der Dämpfe bleibt das Zimmer beschlossn, so lange wenigstens als der Contumaz-haltende keinen Nachtheil davon verspührt. Dieser Art Räucherung hat sich jede in die Anstalt aufgenommene Person zu unterziehen, es wäre dann, daß sich erwiese, daß irgend eine dieselbe wegen Schwäche der Brustorgane durch- // [S. 241] aus nicht ertragen könnte, in welchem Fall die Dämpfe des in einem Glas über dem Feuer erhitzten Essigs substituirt werden dürfen.

164) Die Contumazzeit für die Menschen ist verschieden, je nach dem höhern oder geringem Grad ihrer Verdächtigkeit. Wenn die betreffende Person aus einem bloß verdächtigen Lande kommt, und es schon 10 und mehrere Tage angestanden ist, seit sie dasselbe verlassen, so ist eine Contumaz von 14 Tagen hinreichend. Wenn sie aus einem Lande kommt, wo noch Spuren der Seuche sind, oder wo sie eben erloschen ist, so können nicht weniger als 4 Wochen Contumaz für hinlänglich sichernd angenommen werden.

Wenn sie aber direkte aus einem Lande kommt, wo die Seuche eben ausgebrochen ist, oder noch fortwüthet, müssen 6 Wochen festgesetzt werden.

165) Wenn während der Contumazzeit eine Person in der Anstalt an einer ansteckenden Krankheit und namentlich am gelben Fieber sterben sollte, so haben alle auf dem gleichen Stockwerk wohnende, die Quarantäne wieder von vornen anzufangen und durchzugehen, die auf den andern Stockwerken Logirten aber die Hälfte der Contumazzeit.

166) Die Bestimmung der Dauer der Contumaz, nach obigen allgemeinen Regeln, hängt // [S. 242] jedesmal für jede Person von dem Oberaufseher ab, der es sich aber zur Pflicht machen soll, hierin immer eher mit einiger Strenge als Nachgiebigkeit zu verfahren.

167) Wenn eine Person die vorschriftsmäßige Quarantaine bestanden, und sich nichts verdächtiges in der Zeit erzeugt hat, so mag sie nun, nachdem sie vorher von dem Arzt ist untersucht und gesund erklärt worden, entlassen, und mit einem Quarantaineschein nach vorgeschriebenem Formular (Beilage Litt. E), der von dem Ober- und Unteraufseher unterzeichnet wird, versehen werden.

Dieser Quarantaineschein wird von dem Unteraufseher, seinem Hauptinhalt nach, in das hiezu bestimmte Buch oder Register eingetragen.

168) Ehe aber der Contumaz-bestandenen Person der Quarantaineschein zugestellt wird, bezahlt sie zu Handen der Kassa an den Unteraufseher die festzusetzende Contumazgebühren, und zwar:

Für das Zimmer, Bett, Räuchern und Besorgen der Effekten und dem Wärter per Tag	Frk. 1. Btz. –
Für eine Mahlzeit	" – " –
Für ein Frühstück	" – " –

Wobey immer der Maaßstab der größten Billigkeit angenommen werden soll. // [S. 243]

Für den Quarantaineschein bezahlt sie noch insbesondere die Taxe von 1 Frk.

Es ist ihr unbenommen, nach dem Grad ihrer Zufriedenheit mit dem Wärter, diesem ein Trinkgeld zukommen zu lassen; hingegen ist ihr ausdrücklich verboten, dem Ober- oder Unteraufseher ein Geschenk zu machen, so wie diesen ein solches anzunehmen.

169) Sollte aber eine Person außer Stands sich befinden, diese Unkosten zu bestreiten, und dieses durch Zeugnisse erwahret seyn, so darf und muß ihr durch den Oberaufseher, nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände ein Nachlaß der im vorigen §. enthaltenen Gebühren gestattet, und es müßte auch hierauf in Betreff ihrer Nahrung Rücksicht genommen werden.

170) Die in den Koffres, Felleisen etc. der Reisenden enthaltenen Effekten, Harges u. s. w. werden wie die Waaren mit eisernen Instrumenten sorgfältig auseinander genommen, an hölzernen Stangen in dem allgemeinen Reinigungszimmer so aufgehängt, daß die früher angekommenen von den später angekommenen oder verdächtigen möglichst entfernt und außer Berührung gehalten werden, und daß sie der im §. 148. Litt. a. dieser Verordnung vorgeschriebenen Lüftung fleißig ausgesetzt und daher nach allen Seiten gekehrt, vor- // [S. 244] züglich aber den sub Litt. b. desselben Paragraphen erwähnten Oxygen-Salzsäuren-Dämpfen alltäglich mehrere Stunden unterworfen werden. Ein gleiches Verfahren giltet auch für die Koffres, Felleisen etc. selbst, wobey auch nicht zu vergessen ist, unbedeutende Sachen, die zum Einpacken der Effekten gedient haben, als Papier, Bindfaden, Lappen etc. dem Feuer zu übergeben und sie durch neue zu ersetzen. Die Effekten der zu entlassenden Person werden sodann in die wohl durchräucherte Koffers etc. sorgfältig wieder verpackt und der Person, gegen Zurückforderung des ihr allenfalls zugestellten Verzeichnisses, zu ihrer Disposition übergeben; sie müssen aber sogleich wegbefördert oder im Reinigungszimmer selbst so lang verwahrt behalten werden, bis



dieß geschehen kann. Die zum Aufhängen der Hades gebrauchte Stangen werden jedesmal mit Essig oder Kalkwasser gereinigt und gewaschen.

F. Allgemeine Vorschrift.

Die Ernennung des Personale und die Polizey im Contumazhause betreffend.

171) Der Oberaufseher wird durch den Landammann der Schweiz auf den Vorschlag der von ihm dazu beauftragten Central-Sanitätsbehörde ernannt, // [S. 245] und er kann nur durch diese Behörde von seinem Posten wieder abgerufen werden. Er ist nur dieser Behörde Rechenschaft und Verantwortung über die ihm anvertraute Anstalt schuldig, und wird ohne Rücksicht des Kantons da gewählt, wo das hiezu taugliche Subjekt gefunden wird. Er wird von der ihn erwählenden Behörde in eidliche Pflicht genommen.

172) Der Arzt wird ebenfalls von der gleichen Behörde ernannt, und ist ihr Berichterstattung und Rechenschaft, nach Maßgabe seiner ihm angewiesenen Obliegenheiten schuldig. Er wird gleichfalls nur von ihr zurück berufen.

173) Der Unteraufseher oder Sekretär wird von der gleichen Behörde bestellt, und zwar ebenfalls ohne weitere andere Rücksicht, als seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu dem von ihm zu besorgenden Posten. Er bleibt zwar dieser Behörde ebenfalls verantwortlich; ist aber nebst diesem dem Oberaufseher untergeordnet, nimmt dessen im Kreise seiner Obliegenheiten liegende Aufträge an, und ist ihm über alles, sein Amt betreffendes, Auskunft und Rechenschaft zu geben schuldig. Seine Zurückberufung steht jedoch einzig bey der ihn ernennenden Behörde. Er wird von dieser, oder an deren statt von dem Oberaufseher in Pflicht genommen. // [S. 246]

174) Die Krankenwärter werden von dem Oberaufseher gewählt und angenommen. Jedoch soll auf den Kanton, in welchem die Anstalt liegt, hierbey möglichste Rücksicht genommen werden.

175) Ein gleiches gilt von den Arbeitsmännern. Diese sowohl als die Krankenwärter können zwar, im Fall grober Vergehen oder Veruntreuung, von dem Oberaufseher auf der Stelle entlassen werden; jedoch soll er hievon die Anzeige der Centralbehörde sogleich machen und ihre Bestätigung einholen; übrigens werden beyde Klassen bey ihrer Anstellung von dem Oberaufseher durch das Handgelübde in Pflicht genommen.

176) Die Bestellung der Mägde ist gänzlich dem Oberaufseher überlassen, so wie ebenfalls ihre Wegsendung.

177) Die Militairwache wird aus der bey den Gränzpässen aufgestellten Mannschaft gezogen; steht zwar im Allgemeinen unter dem Befehl des kommandierenden Offiziers, kann aber von diesem nur mit Einverständniß des Oberaufsehers abgeändert und erneuert werden. Was ihren besondern Dienst bey der Contumazanstalt betrifft, so ist sie, nebst dem ihr zugegebenen Unteroffizier, dem Oberaufseher untergeordnet, und gehalten, seine im Bezirk ihres Militardiensts liegende Befehle und Aufträge ohne weiters zu vollziehen. Jedes // [S. 247] Individuum derselben ist der Centralbehörde für Vernachlässigung oder Ungehorsam hierin verantwortlich, und soll militarisch bestraft werden.

178) Jeder Contumaz-haltende ist dem Oberaufseher, so wie den bestehenden Verordnungen, über deren Vollziehung er wacht, Achtung und Folgsamkeit schuldig; jedes Vergehen hingegen wird zuerst mit einem ernsten Tadel, und im



Wiederholungsfall mit Belegung einer Arreststrafe von 1 bis 2 mal 24 Stunden nach vollendeter Contumaz, oder mit einer Geldbuße von 1 bis 2 Louisd'ors zu Handen der Kassa gerügt.

179) Wenn sich Contumaz-haltende unerlaubter Weise flüchten wollten, so hat die Wache Befehl, wenn sie nach dreymaligem Rufen nicht Rede flehen wollen, auf sie Feuer zu geben und sich ihrer auf jede Weise habhaft zu machen. Ueber jeden solchen Vorfall soll sogleich Bericht an die Centralbehörde erstattet und von ihr erwartet werden, welche Strafe sie über die ergriffenen Flüchtlinge, so fern sie noch am Leben sind, verhängen wird. Das gleiche findet statt gegen solche, die unerlaubter Weise sich in das Contumazhaus begeben wollen.

180) Alle Waaren oder Effekten, die verbotener Weise aus der Anstalt geflüchtet werden woll- // [S. 248] ten, sollen ohne Ausnahme zu Handen der Anstalt confiscirt werden.

181) Die Anstalt steht, unter der Garantie der Eidgenossenschaft, dem Eigenthümer der Waaren oder Effekten von dem Zeitpunkt an, wo dieselben bey ihr sind abgeladen worden, für jeden Schaden gut, der durch Untreue oder Vernachlässigung der Angestellten entstehen sollte, bis sie eben daselbst wieder auf die Fuhr verladen werden.

182) Es dürfen im Sommer nur von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und im Winter von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends Menschen oder Waaren aus dem Contumazhaus entlassen werden; während der übrigen Zeit ist dasselbe beschlossen, und die Schlüssel liegen in Händen des Oberaufsehers.

183) Jede Quarantäne-Anstalt hat einen eignen Stempel, der auf alle von ihr ausgefertigte Attestate und Scheine gedruckt wird, auch wird sie ein Zeichen bestimmen, das auf alle ihr durch die Hand gehende Waaren angebracht wird.

Es soll eine Waaren-Waage für das erforderliche Abwägen der Waare im Contumazhaus vorhanden seyn. // [S. 249]

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

184) Die Vergebungen gegen die in den drey ersten Abschnitten gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Sanitätspolizey-Vorschriften gegen ansteckende Krankheiten, sind entweder gegen gemein-eidgenössische, oder gegen Anstalten begangen worden, deren ins Werksetzung den einzelnen Kantonen überlassen ist.

185) Letztere werden in gegenwärtiger Verordnung nur aufgezählt (§. 187, 188, 189, 190, 191.) und die betreffenden Kantone eingeladen, sie möchten dafür Strafbestimmungen festsetzen, und selbige auch den Commissarien mittheilen. Bey erstern werden wiederum die Polizeyvergehen von denjenigen getrennt, welche eigentlich als criminell anzusehen sind. Für jene sind in den folgenden Paragraphen Strafbestimmungen aufgestellt: diese sollen nach den Criminalgesetzen desjenigen Kantons, in welchem sie begangen worden, bestraft werden.

186) Die Anwendung auch der gemein-eidgenössischen Strafbestimmungen auf die Fehlbaren kommt denjenigen richterlichen Behörden jedes Kantons zu, denen sie von der betreffenden Kantonsregierung wird übertragen werden. Die Re- // [S. 250]



gierungen der sämtlichen Kantone sind eingeladen, eine so viel als möglich summarische Procedur bey Beurtheilung dieser Vergehen eintreten zu lassen. Von den ausgefallten Criminal-Strafsentenzen werden die betreffenden Kantons-Regierungen den Sanitäts-Commissarien officielle Mittheilung machen.

187) Die hauptsächlichsten Arten der schweren Vergehen, deren sich diejenigen schuldig machen, die bey bestehenden Sicherheitsanstalten gegen das Einbringen pestartiger Krankheiten aus entfernten Ländern, solche Handlungen begehen, welche entweder, nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der bekannt gemachten Verordnungen und Vorschriften, das Uebel herbey führen können und deren Bestrafung von den betreffenden Kantonsregierungen festzusetzen ist, sind folgende:

- a) Der verbotene Eintritt von Personen oder das verbotene Einbringen von Waaren.
- b) Die Verfälschung von Pässen, Gesundheitsscheinen, Waarenzeichen u. s. f.
- c) Die Vernachlässigung von Pflichten von Seite der angestellten Beamten.
- d) Die Verheimlichung der Gefahr.

188) Der ersten dieser verschiedenen Arten von Uebertretung macht sich schuldig:
// [S. 251]

- a) Wer aufgeschlossenen Nebenwegen (§. 21, 22.) in die Schweiz eintrittet oder Waaren auf denselben einbringt.
- b) Wer auf den für den Eintritt von Menschen und Waaren geöffneten Wegen ohne Gesundheitspaß (§. 29, 30.) oder ohne solchen dem Grenzaufseher zur Visirung (§. 7, 16.) vorgelegt zu haben, durch List oder Gewalt in die Schweiz eindringt, oder Waaren, ohne die Gesundheitsscheine derselben (§. 32, 33.) zur Untersuchung und Visirung vorgelegt zu haben, auf obigen Wegen einbringt.
- c) Wer Personen und Waaren zur Umgehung der bestehenden Eintrittwege und heimlichem Eintritt oder Einbringung durch Rath, Wegweisung oder auf andere Weise behülflich ist.

189) Der Verfälschungen macht sich schuldig:

- a) Wer falsche Urkunden, Gesundheitspässe, Gesundheitsscheine oder Quarantainescheine für Menschen oder Waaren verfertigt oder verfertigen läßt, oder zu ihrer Verfertigung auf irgend eine Art mitwirkt.
- b) Wer ächte Urkunden dieser Art auf irgend eine Weise durch Hinzuthun oder // [S. 252] Hinwegthun, oder durch irgend eine Veränderung, durch falsche Unterschriften oder Visa u. d. gl. verfälscht oder verfälschen läßt.
- c) Wer sich falscher oder verfälschter Urkunden, oder solcher die für eine andere Person oder andere Waaren wären ausgestellt worden, wissentlich bedient.
- d) Wer durch Umpackung von Waaren oder durch Veränderung und Verfälschung ihrer Zeichen, Siegel, Plombirungen, den sub Litt. c. bezeichneten Betrug begeht, oder zu Begehung desselben behülflich ist.

190) Der Pflichtversäumniß machen sich schuldig:

- a) Die bey den Gränzpässen angestellten Gränzaufseher, die durch Uebertretung oder Nichtbefolgung ihrer in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Pflichten, oder der besondern ihnen ertheilten Instruktionen oder endlich der Weisungen und



der Befehle ihrer Obern zu irgend einer möglichen Herbeyführung von Gefahr Gelegenheit geben.

b) Eben diese Beamten, wenn sie insbesondere die ihnen obliegende Anzeigen und Berichte zu erstatten unterlassen oder dieselben verzögern. // [S. 253]

191) Der Verheimlichung der Gefahr macht sich jeder schuldig, der von einer der oben angegebenen Uebertretungen, von welcher Art dieselbe seyn mag, Kenntniß erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten vollziehenden oder richterlichen Behörde die Anzeige macht.

192) Die Vergehungen gegen die gemein-eidgenössischen Quarantaine- und Contumaz-Anstalten sind von doppelter Art. Entweder gehören sie zur Klasse der allgemeinen als solche anerkannten Criminalvergehen, wie Diebstahl, Einbruch u. d. gl.; oder es sind schwere Polizeyvergehen.

193) Eigentliche Criminalverbrechen werden nach den peinlichen Gesetzen des Kantons bestraft, in welchem sie sind begangen worden.

194) Für die schweren Polizeyvergehen, deren man sich bey Contumaz- und Reinigungs-Anstalten schuldig machen kann, werden von gemein-eidgenössischer Behörde Strafbestimmungen festgesetzt, deren Anwendung, so wie sie in gegenwärtiger Verordnung ausgesprochen sind, durch die von dem Kanton, in welchem die Anstalt befindlich ist, aufzustellende richterliche Behörde geschieht.

195) Die schweren Polizeyvergehen beziehen sich auf Vereitlung der Contumaz- und Reinigungs-Anstalten. Solcher macht sich schuldig: // [S. 254]

a) Wer Waaren unter falschen Angaben und Gesundheitsscheinen einführt oder in die Contumazhäuser bringt.

b) Wer vor Beendigung der vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Quarantainehouse entweicht.

c) Wer Waaren aus dem Quarantainehouse vor vollendeter Reinigungszeit und ehe er die erforderlichen Zeugnisse der ausgestandenen Reinigung von dem Aufseher erhalten hat, heimlicher oder gewaltsamer Weise wegbringen würden.

d) Wer durch Rath, durch Hülfe, durch Beherbung und Verheimlichung zu den obstehenden Entweichungen beförderlich und behüflich ist.

e) Die in den Contumazhäusern angestellten Beamten und Diener, die durch Uebertrettung oder nicht Befolgung ihrer in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Pflichten, oder der besondern ihnen ertheilten Instruktionen, oder endlich der Weisungen und Befehle ihrer Obern, zu irgend einer möglichen Herbeyführung von Gefahr Gelegenheit geben.

196) Die unter falschen Angaben eingeführten, oder in die Contumazhäuser gebrachten Waaren // [S. 255] (§. 195. a) sollen zu Händen der Contumazanstalt confiszirt werden. Der Einbringer wird überdem mit einer Geldbusse, die dem dritten Theil des Werthes der Waare gleich kommt, belegt.

197) Wer vor Beendigung der vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Quarantainehouse entweicht (§. 195. b), auf den wird die Wache, wenn er auf dreymaliges Anrufen nicht zurückweicht, Feuer geben, Sollte er dennoch sich zu entfernen Mittel gefunden haben, aber aufgefangen und in die Anstalt zurückgebracht worden seyn, so hat derselbige von Neuem die ganze Quarantaine zu machen, und



wird nachher mit einer Geldstrafe von 50 bis 800 Franken, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

198) Das Wegbringen und Entziehen der Waaren aus einer Contumazanstalt (§. 195 c) ist von doppelter Art:

- a) Entweder qualifizirt es sich als förmlicher Diebstahl zum Criminalverbrechen, das nach den Landesgesetzen darum aufs schärfste zu bestrafen ist, weil es zugleich das Einbringen der Krankheit zur Folge haben könnte.
- b) Oder indem einer nur sein sonstiges Eigenthum der Quarantaineanstalt vor der Zeit zu entziehen sucht, qualifizirt er sich // [S. 256] dadurch zum schweren Polizeyverbrecher, und soll neben Confiskation der Waare annoch mit einer Geldbuße von 50 bis 800 Franken zum Besten der Contumazanstalt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden.

199) In die gleiche Strafe verfallen diejenigen, die sich auf die im §. 195. sub Litt. d. angegebene Weise vergehen.

200) Wenn von den bey Contumazhäusern angestellten Beamten oder Dienstleuten sich verfehlt worden (§. 196. e) und dieses unter erschwerenden Umständen, als Bestechung, genommenen Geschenken oder Verheißungen, eigennützigem oder andern sträflichen Absichten, oder bey vorhandener offener Gefahr geschehen ist, so sollen sie als Criminalverbrecher nach den bestehenden Kantonsgesetzen bestraft werden. Nur bey eintretenden vorzüglich mildernden Umständen, wo überall weder eine böse Absicht, noch besondere Gefahr vorhanden war, mag entweder einfache Entsetzung, oder in bedeutenden Fällen daneben noch Ueberweisung an die richterliche Behörde des Kantons, zu Geld- oder Gefängnißstrafe, statt finden.

201) Ueberhaupt ist bey Bestrafung der §. 195. aufgestellten Vergebungen darauf zu sehen, ob // [S. 257] dieselben unter erschwerenden Umständen statt fanden, wohin eine auf den Ort der Herkunft des Reisenden oder der Waare gegründete größere oder geringere Gefahr, die betrügliche oder böse Absicht, die gebrauchte Arglist, Bestechung oder Verführung, die Wiederholung des Verbrechens u. s. w. gehören, und wo die Strafe nach dem peinlichen Gesetzbuche des Kantons statt findet: – oder ob mildernde Umstände dabey eintreten, ob das Vergehen offenbar aus Unvorsichtigkeit seye begangen worden, ob der Ort, von welchem der Reisende oder die Waare kommt, keine wirkliche Gefahr besorgen lasse u. s. w.; in welchen Fällen die Strafe eine Geldbuße seyn soll von 50 bis 800 Franken, zum Besten der Contumazanstalt, oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, die durch Züchtigung mit Ruthen verschärft werden kann.

202) Die Vergehen gegen die militärische Subordination, von Seite der bey den Contumaz- und Gränzwachanstalten gebrauchten Militärs, werden militärisch bestraft. // [S. 258]

Beylage Litt. A.

Formular der von den Gränzaufsehern zu führenden Register.

A. Eingang bey dem Gränzpaß.

Jahr 18 Monat.	Tag.	Namen der Personen.	Faß, Kiste, Ballen.	Zeichen derselbe.	Namen der Waaren.	Gewicht und Menge.	Scheine die vorgewiesen worden.	Visiert oder wohin gewiesen oder in Beschlag genommen.	Nummer der Visirten Scheine.
								// [S. 259]	

B. Ausgang bey dem Gränzpass.

Jahr 18 Monat.	Tag.	Namen der Personen.	Waaren und Güterlasten.	Scheine die vorgewiesen worden.	Ertheilte Visa	
					// [S. 260]	

Beylage Litt. B.

Gesundheitsschein.

Wir Präsident und Mitglieder des Sanitätsraths des Kantons ... in der Schweiz, thun kund und bezeugen hiemit, daß in hiesigem Kanton, und in der Schweiz überhaupt, Gott sey Dank! im geringsten nichts von einer ansteckenden Krankheit unter den Menschen verspürt wird. Zu Bekräftigung dessen ist gegenwärtiger Schein mit dem Kantons-Stempel verwahrt und von ... eigenhändig unterschrieben worden.

Laut der mit eingehändigten schriftlichen Erklärung enthalten die ... bezeichneten an Gewicht ... haltenden ... welche von ... an ... versendet werden.

Geben in ... den ... 18...

Der ...

Die Aechtheit obstehender Unterschrift bezeugt der ... // [S. 261]

Beylage Litt. C.

Formular eines Quarantaine-Scheins für Waaren.

Wir Präsident und Mitglieder des Sanitäts-Raths des Kantons ... in der Schweiz, erklären hiemit: daß am ... durch Fuhrmann ... von ... ein ... bezeichnete, an Gewicht ... haltende Balle von ... kommend, mit ... versehen, ist abgeladen, und ins Quarantainehaus gebracht worden, allwo sie nach Einleitung des für diese Anstalt gegebenen Reglements ist eröffnet, ausgepackt, gelüftet, geräuchert, und wieder verpackt worden; daß dieselbe nach Bezahlung von L. ... am ... 18... der Quarantaine entlassen, und dem ... übergeben worden. Diese ... kann nun durch die Schweiz ungehindert paßieren, und wird auch außer derselben für fernern Durchpaß empfohlen.

Den ... 18...

Der Aufseher des Quarantaine-Hauses.

Der Gränzwache-Unteraufseher. // [S. 262]

Beylage Litt. D.

Formular der Empfangsscheine, so der Unter-Aufseher für die in den Quarantaine-Häusern ankommenden Waaren auszustellen hat.

Unterzeichneter bezeugt hiemit, daß von Fuhrmann Waare, enthaltend ... an Gewicht, mit N^o. ... und Zeichen ... versehen, in hiesigem Quarantaine-Haus abgeladen, und in Empfang genommen worden, welche nach ausgestandener Reinigung, gegen Rückgabe dieses Scheins, wiederum wird verabfolgt werden.

Den ... 18...

Der Unter-Aufseher des Quarantaine-Hauses // [S. 263]

Beylage Litt. E.

Formular eines Quarantaine-Zeugnisses für Menschen.

Verbündete Schweiz.

Wir Präsident und Mitglieder des Sanitäts-Raths des Kantons ... in der Schweiz, bezeugen hiemit: daß nachdem Vorweiser dieß ... von ... alt ... Jahr ... Fuß ... Zoll hoch ... Haaren ... Augenbraunen ... Augen ... Nase ... Mund ... Kinn; herkommend von ... in das Quarantaine-Haus zu ... samt Effekten aufgenommen worden, daselbst eine ...tägige Contumaz und Reinigung bestanden habe, und da der Gesundheitszustand d...selben sowohl als der bey sich habenden Effekten, als gänzlich unverdächtig und frey von Ansteckungs-Gefahr befunden wurde, daß diese Person den ... aus der Contumaz entlassen, und mit diesem Zeugniß zu ihrem weitern Fortkommen versehen worden ist. In Gefolge dessen alle betreffende Civil- und Militär- // [S. 264] behörden in und außer der Schweiz ersucht sind, dieselbe aller Orten frey, sicher und ungehindert, mit ihren Effekten paßieren und ... zu lassen.

Dessen zu Bekräftigung ist dieses Zeugniß in unserm Namen von dem Ober- und Unter-Aufseher des Quarantaine-Hauses unterzeichnet, und mit dem Stempel desselben versehen worden.

Gegeben den ...

18...

Unterschrift der entlassenen Person.

Der Ober-Aufseher des Quarantaine-Hauses.

Der Unter-Aufseher desselben. // [S. 265]



Zweyter Theil.

Verordnungen, welche auf den Fall der in einem der an die Schweiz angrenzenden Länder ausbrechenden Seuche entworfen sind.

Erster Abschnitt.

Aufstellung eidgenössischer Truppen, um einen Sperr-Kordon gegen Italien zu ziehen.

§. 1. Wenn eine ansteckende Seuche, und besonders das gelbe Fieber, von Italien her sich den Gränzen der Eidgenossenschaft nähern sollte, so müßte der Sperr-Kordon seinen Anfang in dem Kanton Waadt nehmen, an den Rhodan bey Chefel, von da an die Brück St. Moritz, durch den Kanton Bern gegen den Sanetsch an // [S. 266] der Lenk die Gemmi und Grimsel besetzen, in dem Kanton Uri den Paß über die Furka bey Realp und den St. Gotthard, endlich sich an der italiänischen Gränze des Kantons Graubündten hinziehen, wo Sta. Maria im Medelser-Thal, die zwey Pässe des Galankerthals, St. Vittore, Soaza, Furcula und St. Bernhardin im Misoxerthal, im Rheinwald der Splügerberg, im Schamserthal Avers, im Bergell Castasegna, Soglio und Maloya, im Puschklav Brüs, Pisciadella und Lareusa, im Engadin Zernetz, im Münsterthal Sta. Maria und endlich das Skarlthal zu besetzen sind, wo dann die Gränzen gegen Oesterreich ihren Anfang nehmen.

§. 2. Damit durch die Besetzung dieser Pässe die größtmögliche Sicherheit bey der nahe drohenden Gefahr erzwengt werden könnte, müssen die betriebensten dieser Pässe, oder die, welche leicht zu umgehen sind, annoch mit einem rückwärts stehenden Posten versehen seyn, damit was etwann der Wachsamkeit der erstern möchte entgangen seyn, durch den zweyten könne angehalten werden. Dem zufolge kann die Ueberfahrt des Rhodan bey Chefel und aufwärts mit einem einfachen Posten bewachtet werden, der Posten an der Brücke zu St. Moritz aber durch einen zweyten in Bex versichert seyn. Der Sanetsch an // [S. 267] der Lenk, die Gemmi und Grimsel sind theils wenig betrieben, theils sehr beschwerlich und deswegen leicht zu bewachen; die Furka und St. Gotthard hatten den zweyten Posten in Hospital: Sta. Maria im Medelserthal, so wie die zwey Pässe im Galankerthal, sind sehr beschwerlich und von Fremden wenig betrieben; das Misoxerthal würde durch einen Posten auf St. Bernhardin, und der Splügerberg durch einen in dem Dorf Splügen an der Brücke versichert; Avers ist ganz abgesondert und sehr beschwerlich, von Fremden wenig gebraucht; Castasegna hätte seinen zweyten Posten bey dem zerfallenen Schloß Castelmuro. Soil (Soglio) ist ein wichtiger Nebenweg, der aber an dem hochgelegenen Ort selbst mit einiger Aufmerksamkeit satzsam bewacht werden kann. Der Fußsteig, der von dem Veltlin auf Maloya führt, ist wenig betrieben und sehr beschwerlich. Brüs hat seinen Vorposten unweit der Rudera von Piatta mala und dessen beyden Seiten, den 2ten am Eingang des Orts selbst. Pisciadella und Lareusa sind zwey sehr beschwerliche Pässe, die wenig gebraucht werden und von den beyden Orten selbst genugsam besetzt sind; Zernetz würde dem Münster- und Skarlthal Sicherheit gewähren. // [S. 268]

§. 3. Diesen Ansichten gemäß könnten diese Posten nach gegenüber stehender Tabelle besetzt werden.

§. 4. Wegen ihrer besondern sehr ausgedehnten Gränze und Lage würde es die Kräfte der Eidgenossenschaft übersteigen, wenn in dem Kanton Tessin auf hinlänglich befriedigende Weise ein Sperrkordon eingerichtet werden sollte. Seine Bewachung, gleichsam als eines Hauptvorpostens der Schweiz, wäre indessen allerdings wünschenswerth und wichtig. Sollte daher die Regierung des Kantons Tessin eidgenössische Truppenhülfe begehren, so wären in demselben zu besetzen: Centovalli, Brisago, Magadino, Ranzo, Ponte Tresa, Morcote, Stabbio, Chiasso, Lauis und Bellenz endlich als Vereinigungspunkt; wie die Aufstellung stärker oder schwächer nach der Wichtigkeit der Pässe eingetheilt wird, ist in der Tabelle pag. 269. zu ersehen. // [o. S.]

Verzeichniß und Benennung der Sperr-Kordons-Posten gegen Italien.

Kanton.	Gegend.	Posten.	Kommandanten.	Offiziers.	Wachmeister.	Raporalen.	Gemeine.	Zusammen.
Waadt.	Aelen.	Chefel.	∕	1	1	4	15	21
		St. Morizbruf.	∕	∕	∕	3	9	12
		Ver.	∕	∕	1	3	9	13
Bern.	Sanenland. Simmenthal. Randerthal. Haslithal.	Sanetsch.	∕	∕	∕	3	9	12
		An der Lenk.	∕	∕	∕	3	9	12
		Gemmi.	∕	∕	1	3	9	13
		Grimfel.	∕	∕	∕	3	9	12
Uri.	Urserenthal.	Kealp.	∕	∕	∕	3	9	12
		St. Gotthard.	∕	∕	1	1	4	6
		Hospital.	∕	1	2	6	18	27
Uri.	Medelsferthal.	Sta. Maria.	∕	∕	∕	3	9	12
		Galankferthal.	∕	1	1	4	18	24
		St. vittore.	∕	∕	∕	3	9	12
		Soaza.	∕	1	2	4	18	25
Uri.	Furcula.	Furcula.	∕	1	1	4	20	26
		S. Bernhardin.	∕	1	1	3	12	17
		Splügenberg.	∕	∕	1	2	6	9
Graubünden.	Schamsferthal	Splügen.	1	1	1	4	18	25
		Avers.	∕	1	1	4	18	24
	Pergell.	Castasegna.	1	2	4	12	50	69
		Castelmuro.	∕	∕	∕	3	9	12
		Soil (Soglio).	∕	1	∕	3	9	13
		Malona.	∕	∕	1	3	9	13
	Puschlav.	Brüs (Brusio).	1	2	6	16	60	85
		Pischiadella.	∕	∕	∕	3	9	12
		Lareusa.	∕	∕	∕	3	9	12
	Engadin.	Münsterthal.	Zerneß.	∕	∕	∕	3	9
Sta. Maria.			∕	1	1	4	20	26
Starlthal.			∕	∕	∕	3	9	12
			3	14	26	116	421	580

[Grafik: Verzeichniß und Benennung der Sperr-Kordons-Posten gegen Italien]
// [S. 269]

§. 5. Verzeichniß und Benennung der im Kanton Tessin aufzustellenden Sperrposten.

Kanton.	Posten.	Kommandant.	Offiziere.	Wachmeister.	Kaporalen.	Gemeine.	Zusammen.
Tessin.	Centovalli.	1	1	1	4	12	18
	Brifago.	1	1	1	3	9	12
	Magadino.	1	1	1	3	9	13
	Ranzo.	1	1	1	1	4	5
	Ponte Tresa.	1	1	1	3	9	13
	Morcote.	1	1	1	1	3	4
	Stabbio.	1	1	1	3	9	12
	Chiaffo.	1	1	1	3	9	14
	Lauis.	1	1	2	4	20	28
	Bellenz.	1	1	1	3	12	17
Total . .	1	4	7	28	96	136	

[Grafik] // [S. 270]

Recapitulation.

Sperr-Kordon gegen Italien.	Kommandanten.	Offiziers.	Wachmeister.	Kaporalen.	Gemeine.	Zusammen.	Kommandanten.	Offiziers.	Wachmeister.	Kaporalen.	Gemeine.	Zusammen.
Kanton Tessin.	1	4	7	28	96	136	4	18	33	144	517	716
andere 4 Kantone.	3	14	26	116	421	580						

NB. Zu diesen Berechnungen müssen noch gezählt werden das Staabspersonale bestehend aus:

	Oberbefehlshaber	1
	Staabsadjutant	1
	Zahlmeister	1
Bey dieser angestellten Mannschaft	Unterlieut. Sekretär	2
ist die Reserve von 200 bis 300 Mann	Gemeine zur Bedienung	6
nicht außer acht zu setzen.	Profosen	2
// [S. 271]		13

§. 6. Um die unumgänglich nöthige Oberaufsicht über das Militär dieses Kordons zu erzwecken, müßten die Posten in besondere Bezirke abgetheilt und jeder einem Kommandanten untergeordnet seyn; davon wären jedoch auszunehmen die allzuweit entfernten und isolirten an den beyden Flügeln des Kordons, als Chesel an dem Rhodan, die Posten gegen Wallis, St. Moritz, der Sanetsch an der Lenk, die Gemmi und Grimsel auf dem rechten, und Zernez, Münster und Skarlthal auf dem linken Flügel, welche der unmittelbaren Aufsicht der respektiven Kantonsregierungen oder den Behörden, die selbe damit beauftragen, unterworfen wären. Die Furka und St. Gotthard, obschon sie auch zu isolirt sind, um einem Bezirks-Kommandant übergeben zu werden, könnten jedoch füglich direkte von dem Oberbefehlshaber unter Aufsicht genommen werden. Das übrige ist in 3 Bezirke zu theilen, wovon der erste das Misoixer- und Galankerthal, Rheinwald und Avers, der zweyte das Bergell und Maloya,



und der dritte das Puschklav bis Lareusa begreifen würde. Wenn eidgenössische Truppen in dem Kanton Teßin stehen, bilden sie einen eignen Bezirk.

§. 7. Da es sehr wesentlich ist, daß der ganze Kordon im Einverständniß und nach gleichen Grundsätzen handle, so muß das Ganze dem Kom- // [S. 272] mando eines Oberbefehlshabers untergeordnet werden, mit welchem die Bezirks-Kommandanten, so wie der Kommandant der im Kanton Uri bey dem Gotthard u. s. w. aufgestellten Posten, in ununterbrochener Verbindung stehen müssen. Der Oberbefehlshaber hat die Correspondenz mit dem Landammann der Schweiz sowohl als mit den Regierungen der Kantone, welche mit eidgenössischem Militär besetzt sind, zu unterhalten, auch nach Zeit und Umständen die zweckmäßigste Aufstellung und Verwendung der Truppen zu besorgen; er wird sich an dem Ort aufhalten, wo er nach den Umständen seine Gegenwart am zweckmäßigsten glauben wird; seine übrigen Befugnisse sind in dem eidgenössischen Militär-Reglement enthalten. Damit er die ihm aufgetragenen Pflichten gehörig erfüllen könne, ist ihm ein Staatsadjutant mit Hauptmanns-Rang und ein Sekretär mit Unterlieutenants-Rang zu wählen gestattet. Für sämtliche Truppen ist auch ein Zahlmeister mit Hauptmanns-Rang, der eine Bürgschaft zu leisten hat, zu bestellen, welcher ebenfalls einen Sekretär, für den er Bürge seyn muß, zu erwählen hat. Der Zahlmeister hat unter des Oberbefehlshabers Aufsicht und Leitung die Besoldung und Verpflegung der Truppen nach folgender Norm zu besorgen. Es ist ihm bey der Aufstellung auch // [S. 273] anzuzeigen, wo er die seiner Kasse nöthigen Gelder zu erheben habe.

§. 8. Von der Verpflegung der bey einem Sperr-Kordon aufgestellten eidgenössischen Truppen.

Diese aufgestellten Truppen sollen nach dem in dem gemein-eidgenössischen Militär-Reglement angenommenen Fuß, jedoch mit folgenden in der verschiedenen Natur des Dienstes gegründeten Modifikationen, behandelt werden. Dieß ist ein Hauptgrundsatz, von dem nicht darf abgewichen werden; da aber eine Aufstellung dieser Art von einer nur in militärischer Rücksicht nothwendigen wesentlich abweicht, so muß auch auf diese besondere Lage Rücksicht genommen werden.

In diesem Fall werden die Truppen in sehr kleine Abtheilungen vertheilt, und diese selbst weit entlegen von einander verlegt; sie werden zu einem beschwerlichen und sehr thätigen Dienst gebraucht; weil er aber weder zum Angreifen noch zum Vertheidigen, sondern nur zum Bewachen geeignet ist, so muß eben deßwegen keine Unterstützungs-Mannschaft dabey seyn, welche den Dienst, weil sie öftere Ablösungen gestaltet, so sehr erleichtert, und der Mannschaft, die in größerer Zahl auf einem Punkt versammelt ist, gestattet, von // [S. 274] ihren Rationen Gebrauch zu machen, weil z. B. 20 Mann mit 10 Pfund Fleisch gut bestehen, hingegen aber 2 Mann mit 1 Pfund nicht bestehen können.

In Rücksicht auf Staats-Oekonomie, würde es auch sehr hoch zu stehen kommen, wenn alle 2 Tage Fleisch und alle 4 Tage auch Brod den kleinen so weit entlegenen Posten müßte zugeschickt werden; mehrerer anderer Beschwerden nicht zu gedenken.

Allen diesen Beschwerden abzuhelfen, dörften die Rationen nur anstatt in Natura in Geld bezahlt werden, welches allerdings die bequemste Weise wäre; allein sie hat auch einen so wesentlichen Nachtheil, daß sie nur im äußersten Nothfall oder bey besondern Umständen angewendet werden darf. Dieser ist, den Soldaten meistens an



ein sehr unordentliches Leben zu gewöhnen, da der leichtsinnige seinen so ansehnlich vermehrten Sold liederlich durchbringt, der häusliche sich zu viel einschränkt, und endlich jeden, der weder das eine noch das andere ist, so isolirt, daß ihm eine ordentliche Weise sich zu ernähren unmöglich wird; die unausbleibliche Folge davon ist, daß die Gesundheit des Soldaten dabey unterliegt; er wird außer Stand gesetzt den Dienst fortzusetzen, muß durch einen andern ersetzt werden, den der // [S. 275] Staat bezahlen muß, während er selbst in einem Krankenhaus ihm ebenfalls zur Last fällt. Für die schon etwas entkräftete Mannschaft, welcher die Krankfallenden die Vermehrung des Diensts zuziehen, ist die traurige Folgenreihe leicht zu berechnen.

Diesem wesentlichen Uebel wäre dadurch vorzubeugen, jedem bey der Sperre angestellten bey seinem Hauswirth anständige Hausmannskost um einen billigen Ersatz, den der Staat anstatt der Lieferung der Rationen tragen würde, zu verschaffen, welche in Mittag- und Nachtessen bestehen würde, ohne Getränk.

Der Preis des billigen Ersatzes könnte entweder mit den Kantonsregierungen, wo die Truppen aufgestellt sind, verabredet, oder von der hohen Tagsatzung entschieden werden.

Bey der Truppenaufstellung gegen die italiänische Gränze müßte von dieser Maaßregel ausgenommen werden der auf dem St. Gotthard aufzustellende Posten, welcher mit Fleisch, Brod, Gemüse und Holz nothwendig versehen werden müßte; so auch jeder Posten, der in einer unbewohnten Gegend aufzustellen nöthig erachtet würde.

§. 9. Die allgemeinen Verhaltens-Befehle für den Oberbefehlshaber des Bezirks, und Posten- // [S. 276] Kommandanten, die Schildwachen oder Plantons sind aus folgenden Ordonnanzen zu entnehmen.

Allgemeine Verhaftungsbefehle für den Militär-Kordon.

a. Für den Oberbefehlshaber.

1) Sobald der Oberbefehlshaber von der eidgenössischen obersten Bundesbehörde ernannt ist, wird er sich mit alten eidgenössischen Gesundheits-Maaßregeln genau bekannt machen, zu deren Handhabung, Anordnung oder Vollziehung die Truppen aufgeboten worden sind, um selbigen in allen Theilen ein Genügen zu leisten.

2) Er wird mit den Regierungen der Kantone, in welche die Truppen verlegt werden sollen, die nöthige Rücksprache nehmen, um die Verpflegung der Truppen, seye es durch Hausmannskost oder anders, je nach den Umständen auf die zweckmäßigste und wenigst beschwerliche Weise zu veranstalten. Da die Korrespondenz der Posten mit dem Oberbefehlshaber, sowohl wegen geringer Zahl der Mannschaft, als auch besonders weil dieselbe der Wege unkundig wäre, durch das Militär unmöglich unterhalten werden könnte, so wird er für diesen Dienst ebenfalls das Erforderliche verabreden, damit selbiger sicher und schnell besorgt werde. // [S. 277]

3) Auf dem Sammelplatz, wo die eidgenössischen Contingente zusammentreffen, um auf die verschiedenen Posten vertheilt zu werden, wird er selbe anloben (oder schwören) lassen:

«Den Nutzen des gemeinsamen Vaterlandes nach Möglichkeit zu fördern, und dessen Schaden zu wenden; zu dem Ende sowohl den allgemeinen als besondern Befehlen der respektiven Obern genau nachzuleben; sich weder durch Mieth, Gaben,



Versprechungen oder Drohungen von Pflicht und Schuldigkeit abhalten zu lassen, alles der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufende bestmöglichst zu verhindern und seinen Obern anzuzeigen, und dieß alles treu, redlich und ohne alle Gefährde.»

Wenn mehrere dergleichen Sammelplätze wären, hat er bey denen, wo er nicht selbst gegenwärtig seyn könnte, dem dort kommandierenden Offizier den Auftrag zu geben, seine Stelle zu vertreten.

4) Er wird auch seine Posten in Militärbezirke abtheilen, die Aufsicht eines jeden einem besondern Kommandanten übertragen, selbem die Gränzen seines Bezirks und die Kommandanten der angränzenden Bezirke bekannt machen, und die Zeit und Art bestimmen, nach welcher sie ihm ihre Rapports einzuschicken haben. // [S. 278]

5) Auf jedem Sammelplatz wird er dafür sorgen, daß die Mannschaft auf eine gerechte, zugleich aber auch auf die zweckmäßigste Weise auf die zu besetzenden Posten vertheilt werde, und jedem Kommandant einer Abtheilung wird er die nöthigen Verhaltensbefehle, und für die mit ihm zu pflegende Korrespondenz die erforderliche Weisung geben.

6) Bevor die Abtheilungen auf ihre Posten verschickt werden, wird einer jeden der eigens zu verfertige Pönalkodex vorgelesen werden.

7) Er wird auch mit den Kantonen, die es angeht, die nöthige Rücksprache nehmen, daß seine Korrespondenz mit Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz, durch dazu bestimmte Ordonnanzen auf eine sichere und nach Erforderniß der Umstände auf schleunige Weise könne unterhalten werden.

8) Alle Wochen hat er dem Landammann der Schweiz einen umständlichen Rapport einzuschicken, auf welchem die Bertheilung der Truppen, und alles, was sich etwa Neues möchte zugetragen haben, bemerkt ist. In außerordentlichen Fällen wird er einen besondern Rapport unverweilt einsenden.

9) Er hat mit den Kantons-Regierungen, in welchen die Truppen verlegt sind, das Nöthige zu verabreden, damit gewöhnliche Kranke seiner // [S. 279] unterhabenden Mannschaft gehörig besorgt werden können. Diese Verabredung wird er auch jedem Kommandant der Unterabtheilungen mittheilen, damit sie sich im ereignenden Fall darnach zu richten wissen.

10) Mit den Regierungen der Kantone, in welchen die Truppen verlegt sind, hat er eine Korrespondenz zu unterhalten, und selbe besonders über die öffentliche Gesundheit und Sicherheit angehende Vorfällenheiten zu berichten.

11) Er soll, so viel es Zeit und Umstände erlauben, seine aufgestellten Posten hin und wieder besichtigen, um sich von der Zweckmäßigkeit ihrer Aufstellung sowohl als der Erfüllung ihrer Pflichten zu überzeugen.

12) Wenn von seiner Mannschaft schwere Verbrechen, die mehr als eine Polizeystrafe verdienen, begangen würden, so wird er nach dem gemein-eidgenössischen Militär-Reglement ein Kriegsgericht an dem ihm schicklich scheinenden Ort zusammen berufen, selbem die Untersuchung und Bestrafung der Angeklagten übertragen, und für die Vollziehung des Urtheils sorgen.

13) Wenn ihm von dem Oberaufseher einer Contumazanstalt angezeigt würde, daß Personen oder Waaren aus selber unerlaubter Weise herausgekommen wären, und nicht hatten wieder habhaft: gemacht werden können, so wird er es mit der // [S. 280]



möglichsten Eile der Regierung des Kantons, in dem der Fall sich ereignet, dem Landammann der Schweiz und den benachbarten Kantonen anzeigen, damit die in solchen Fällen im Innern der Schweiz zu treffenden Vorkehrungen sogleich veranstaltet werden können.

14) Da es billig ist, daß die Beschwerden unter der Mannschaft so gleichförmig als möglich vertheilt werden, und es anderseits auch vielleicht Vortheilhaft ist, daß die zu nahe Bekanntschaft mit den Gränzbewohnern vermieden werde, so wird er nach eigenem Gutbefinden zuweilen die Posten unter sich ablösen lassen, dabey aber sorgen, daß nie keiner auch für die kleinste Zeit unbesetzt bleibe.

15) Den Truppen wird ein Arzt zugeordnet, der den Cordon von Zeit zu Zeit besucht oder durch erbetene Aerzte besuchen läßt. Wenn sich unter den Truppen Spuren von der zu befürchtenden Seuche oder sonst verdächtige Krankheiten zeigen sollten, so müssen die Verdächtigen alsobald in das Contumazhaus gebracht und der Arzt davon benachrichtiget werden, um das weiter Nothwendige zu verfügen.

b. Für die Kommandanten der Abtheilungen oder eines Militärbezirks.

1) Der Kommandant eines Militärbezirks wird sich eine genaue und richtige Kenntniß der allge- // [S. 281] meinen Gesundheitsmaaßregeln, welche in selbem schon veranstaltet worden oder es noch werden sollen, zu verschaffen suchen; sorgen, daß alle hierüber ergangenen eidgenössischen Verordnungen, so wie die besondern des Oberbefehlshabers auf das genaueste vollzogen werden, und dafür verantwortlich seyn.

2) Nach dem erhaltenen Befehl wird er die Besetzung der Posten auf die zweckmäßigste Weise, so wie auch die Ausführung der besondern Aufträge, die er von dem Oberbefehlshaber möchte erhalten haben, unverweilt vornehmen.

3) Jedem Posten-Kommandant wird er einen schriftlichen Verhaftungsbefehl für sich sowohl als die Mannschaft übergeben, und Falls Lokalitäten noch besondere Maaßregeln erheischen würden, selbe beyfügen. Zugleich wird er ihnen auch die nöthige Weisung geben, in Ansehung der abzustattenden schriftlichen Rapporte, die gewöhnlich jeden Mittwoch und Samstag, und überdieß jedesmal, wenn etwas Neues vorfällt, dem Bezirks-Kommandanten eingeschickt werden müssen: bey Ertheilung der Verhaftungsbefehle, wird er besonders trachten die Mannschaft sowohl als die Posten-Kommandanten aufmerksam zu machen auf die Wichtigkeit ihres Diensts, die schrecklichen Folgen und schwere Verantwortlichkeit, welche die mindeste // [S. 282] Nachlässigkeit darin nach sich ziehen könnte, und sie demnach auffordern, ihre Schuldigkeit treu zu erfüllen.

4) In der kürzest-möglichen Zeit soll er sich auch die erforderlichen Lokalkenntnisse seines Bezirks verschaffen, und über die Zweckmäßigkeit der aufgestellten Posten, deren allfällige Verbesserung, Abänderung oder auch nöthig scheinende Vermehrung, dem Oberbefehlshaber schriftlich einen umständlichen Bericht abstaten.

5) Dem ersten einzuschickenden Rapport hat er auch den Namen des Orts, wo er sich aufhält, seines Hauswirths und die N^o. des Hauses, wo er einquartiert ist, beyzufügen; so wie die besondern Befehle, die jedem Posten-Kommandanten zu ertheilen für nöthig erachtet worden, umständlich einzuberichten.



- 6) Jeden Sonntag wird er dem Oberbefehlshaber einen schriftlichen Rapport für die verfloßne Woche einsenden, und außerdem jedesmal wenn sich etwas Neues von Belang ereignen sollte.
- 7) Er wird oft und zwar unversehen, die Posten seines Bezirks besuchen, um sich zu überzeugen, daß die Befehle vollzogen werden, auch hierin nicht die geringste Nachlässigkeit dulden. // [S. 283]
- 8) Da Gesundheit das erste unumgänglich-nöthige Bedürfniß ist, damit jeder seinen Dienst zweckmäßig versehen könne; so wird er auf Erhaltung derselben bey seiner unterhabenden Mannschaft vorzüglichen Bedacht nehmen, selbige zu einem ordentlichen Leben ermahnen, und dafür sorgen, daß ihre Lebensart regelmäßig, und ihre Nahrungsmittel gesund seyen.
- 9) Um den Diensteifer desto mehr anzufachen, wird er ihnen auch bekannt machen, daß auf Entdeckung von Uebertretung der Verordnungen, Belohnungen festgesetzt sind, und ihnen selbe aus der allgemeinen Verordnung erklären.
- 10) Er wird sich alle mögliche Mühe geben, um wenn unglücklicher Weise Spuren der zu befürchtenden ansteckenden Seuchen nicht nur bey seiner unterhabenden Mannschaft, sondern auch in dem Bezirk oder dessen Nachbarschaft sich zeigen sollten, davon sogleich unterrichtet zu werden, welches er mit möglichster Eile dem Oberbefehlshaber anzuzeigen hat, und mittlerweile die Veranstaltung trifft, daß mit dem verdächtigen Hause und dessen Bewohnern keine Gemeinschaft statt finde.
- 11) Alle 14 Tage wird er der Mannschaft auf jedem Posten die Strafgesetze vorlesen lassen; der Tag und Stunde wo selbes geschehen, wird auf dem Rapport bemerkt. // [S. 284]
- 12) An allen zum unentbehrlichen Verkehr, bedingungsweise für Briefe, Lebensbedürfnisse, flüssige Waaren und Metalle, offenen Pässen wird er Schlagbäume und Barrieres errichten lassen, alle andern aber, so gut es sich thun läßt, durch Hecken oder Pallisaden zu schließen trachten.
- 13) Er wird auch besorgen, daß auf allen Pässen auf Stein oder Holz an schicklichen Orten aufgestellte Tafeln jedermann warnen, daß die Wege theilweise oder ganz geschlossen sind.

c. Für die Kommandanten der Posten.

- 1) Sobald der Kommandant eines Posten an dem Ort seiner Bestimmung angelangt seyn wird, soll er sogleich die nöthigen Erkundigungen einziehen, um auf die zweckmäßigste Weise, durch Aufstellung der Posten, die Pässe und Wege, die er zu bewachen den Auftrag hat, besetzen zu können; an dem angezeigten Ort, je nachdem er den Befehl hat, Plantons oder Schildwachen aufstellen, und selben die nöthigen Verhaltensbefehle geben.
- 2) Den aufgestellten Posten wird er die Verhaltensbefehle erklären, und sich durch Fragen versichern, daß sie recht verstanden worden seyen.
- 3) Er wird selbst die Gegend seines Postens so in Augenschein nehmen, um versichert zu seyn, // [S. 285] daß die Posten auf die schicklichste Weise aufgestellt sind.
- 4) Sollte er nach eigener reiflicher Untersuchung finden, daß ein Posten an einem andern Ort zweckmäßiger aufgestellt werden könnte, so wird er ihn sogleich an diesen



Ort stellen, wenn der, wo er wirklich stehet, ihm nicht ausdrücklich von dem Bezirks-Kommandanten bezeichnet worden ist.

5) Nachdem die Posten aufgestellt und das Kommando einquartiert ist, wird er seinen Rapport an den Kommandanten schriftlich abfassen. Dieser soll enthalten: a. Um wie viel Uhr Mimik wie viel Mann er an seinen Bestimmungsort angelangt ist. b. Wie er von den Einwohnern empfangen worden, c. Wie viel, auf was Art und wo die Posten aufgestellt sind. Wenn er einen schicklichern Platz, als der so ihm angewiesen worden, besetzt hat, solle er es melden, so wie in dem Fall, so ihm von dem Kommandant einer wäre bestimmt worden, und er einen bessern gefunden zu haben glaubte. d. Den Namen seines Hauswirths und die N^o. des Hauses, wo er einquartiert ist. Wenn er etwas anderes zu bemerken hat, wird er es beyfügen, und endlich e. den Namen des Orts, den Tag, Monat und Jahr, nebst seiner Unterschrift. Diesen Rap- // [S. 286] port wird er auf die ihm von dem Kommandanten angezeigte Weise selbigem zusenden.

6) Wenn sich etwas Neues ereignen sollte, wie z. B. wenn die Wacht oder Planton von Einheimischen oder Fremden hätte wollen umgangen, oder mit Gewalt überrumpelt werden, oder einer dieser Fälle wirklich vorhanden wäre; wenn Waare auf unerlaubte Weise wäre hereingebracht und entdeckt oder nicht entdeckt worden; wenn einer seiner Leute krank gefallen wäre, oder wenn sich gar unter seinen Leuten, oder den Landeseinwohnern Spuren einer ansteckenden Seuche oder unbekanntem Krankheit zeigen sollten, welches ohne Zeitverlust zu erfahren er sich alle Mühe geben soll, oder endlich sonst etwas wichtiges, so soll er es sogleich schriftlich dem Kommandanten melden. Auch im Fall er es der Sicherheit wegen nöthig glaubte, kann er diesen Rapport durch einen Mann von seinem Kommando abschicken.

7) Unter seiner Mannschaft wird er gute Mannszucht und Ordnung halten, damit keine Klagen geführt werden können, für welche er immer zur Rede gestellt würde; er soll seinen Untergebenen mit gutem Beyspiel vorgehen, kleine Vergehen mit Arrest oder Strafdiensten ahnden, größere Verbrechen aber sogleich dem Kommandanten einberichten. // [S. 287]

8) Er wird auch geflissentlich Obsorge tragen, daß seine Untergebenen eine ordentliche Nahrung genießen; wenn von ihnen oder den Einwohnern Klage darüber geführt würde, wird er selbe genau und unpartheyisch untersuchen, und derselben abzuhelpen trachten, falls es aber nicht möglich wäre, die höhere Behörde davon benachrichtigen.

9) Jeden Mittwoch und Samstag wird er dem Kommandanten einen schriftlichen Rapport einschicken, auf welchem die Stärke des Kommando, die Zahl der Posten und was sich Neues möchte zugetragen haben, bemerkt ist.

10) Er wird seiner Mannschaft befehlen, wenn sie auch außer dem Dienst Uebertretungen wahrnehmen sollte, welche die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten, selbes unverweilt anzuzeigen, damit dem Uebel sogleich könne abgeholfen, und die Uebertreter, wenn es der Fall ist, zu gebührender Strafe gezogen werden.

11) Den Dienst unter seiner unterhabenden Mannschaft wird er so vertheilen, daß keiner über den andern weder Vortheil nach Nachtheil habe, sondern in allem gleich behandelt werde. Wenn er Schildwachen aufzustellen hat, sollen selbe nie länger als 2 Stund stehen bleiben, auch bey großer Kälte alle Stund, und je nach Maaßgabe



// [S. 288] der Umstände noch öfter abgelöset werden; die Wacht aber nach 24 Stunden, wenn er nicht Befehle dagegen hat.

12) Wenn er hört, daß auf einem seiner Posten geschossen wird oder Lärm entsteht, soll er sich sogleich mit einem Theil seiner unterhabenden Mannschaft bewaffnet an Ort und Stelle verfügen, um sich über den Vorfall zu erkundigen, und nöthigen Falls seinen Posten zu unterstützen.

13) Oft, unversehens und auf verschiedenen Wegen bey Tag und auch bey Nacht, wenn seine Posten mit Schildwachen besetzt sind, wird er sie besuchen, um sich zu versichern, daß der Dienst, für den er verantwortlich ist, fleißig gemacht wird; und überhaupt allen seinen Kräften aufbieten, um dem Vaterland in diesem, seinem Wohl so wichtigen Zeitpunkt mit wahrer Treue und Ergebenheit zu dienen, seine Untergebenen mit guter Art, aber strenge gegen jede Unordnung, zu behandeln, und sich selbst durch die strengste Erfüllung seiner Pflichten, und untadelhafte Aufführung ihre Achtung zu erwerben beflissen seyn.

d. Consigne für die Schildwachen und Plantons.

1) Eine Schildwache oder Planton soll niemanden, unter, welchem Vorwand es auch seye, // [S. 289] den Eintritt gegen ihren Posten oder das rückwärts gelegene Land gestatten.

2) Sobald sie Reisende oder Waarenführer, seye es mit oder ohne Lastthiere und Wagen, wahrnimmt, die gegen sie kommen, solle sie denselben zurufen, sich zurückzuziehen, weil der Paß verschlossen seye.

3) Wenn die Personen auf dreymal wiederholtes Zurufen in einer solchen Entfernung, wo sie das Zugerufene verstehen können, nicht gehorchen wollen, so soll sie auf dieselbigen Feuer geben, und ihr Gewehr sogleich wieder laden, um es im nöthigen Fall wiederholen zu können.

4) Sie solle ihren Posten nicht verlassen; wenn sie durch unumgängliche Nothwendigkeit dazu gezwungen würde, soll sie es mit möglichster Eile dem Posten-Kommandant anzeigen:

5) Sie solle nicht nur den Weg, zu dessen Sperre sie besonders aufgestellt ist, beobachten, sondern auch so viel möglich die Gegend, und im Fall sie bemerken sollte, daß sich jemand neben ihrem Posten hereinschleichen wollte, hat sie sich nach Artikel 2. und 3. zu verhalten.

6) Eine Schildwache soll so lange sie aufgestellt ist, weder fitzen, lesen, singen, pfeifen, noch mit Landeseinwohnern sich in Gespräch einlassen, // [S. 290] und überhaupt sich nichts erlauben, welches sie von der nöthigen Aufmerksamkeit abhalten könnte, und auf keine Art Geschenke annehmen.

7) An denen für den unumgänglich nöthig-erachteten Verkehr offen gelassenen Posten, hat die Schildwache, sobald sie jemanden auf selben zukommen steht, die für diesen Verkehr eigens bestimmten Männer zu rufen, und sich in allen Fällen vor aller Gemeinschaft mit Fremden sorgfältig zu hüten, wo sie im Uebertretungsfall sogleich in eine Contumazanstalt auf 4 oder 6 Wochen gesperrt, und je nach Maaßgabe der Umstände noch anders gestraft würde.



8) Bey Nachtzeit oder schlechtem Weiter müssen die Schildwachen ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, weil Frevler von solchen Umständen Vortheil zu ziehen, und sich hauptsächlich dann hinein zu schleichen suchen.

9) Die Schildwachen sowohl als Plantons, wenn sie abgelöset werden, werden jedesmal die mündlich erhaltene Consigne treu übergeben, ohne auch nur das mindeste auszulasten.

10) Was für die Schildwachen gesagt worden, giltet im Ganzen genommen auch für die Plantons, und weil man diesen erlaubt, den Dienst auf eine bequemere Art zu verrichten, sol- // [S. 291] len sie mehr Aufmerksamkeit anwenden; von Tages Anbruch bis zur geschlossenen Nacht soll immer einer den Posten beobachten, ihre Gewehre sollen geladen, und in der Nahe seyn, um sie im Nothfall zu gebrauchen, doch sollen sie so verwahrt seyn, daß nicht etwann ein unglücklicher Zufall begegne.

11) Die Plantons sollen auch hin und wieder zu Nacht aufstehen und horchen, ob nichts Verdächtiges vorgehe: sollten sie etwas bemerken, so sollen sie anrufen, und wenn es dreymal wiederholt und nicht Rede gestanden würde, auf den verdächtigen Gegenstand Feuer geben.

12) Bey Tages Anbruch werden sie sich jedesmal versichern, daß die Sperre an dem Weg unberührt geblieben; wenn sie etwas unrichtiges wahrnähmen, soll es sogleich durch ihren Kommandanten dem Bezirks-Kommandanten angezeigt werden.

13) Wo mehrere Plantons aufgestellt sind, soll immer einer seyn, der in dem angewiesenen Haus oder bey gutem Wetter auf der Weite den Paß beobachten, und bey schwerer Verantwortlichkeit sich niemals davon entfernen wird.

14) Ohne besondere Erlaubniß des Bezirks-Kommandanten soll kein Mann von der in einem // [S. 292] Dorf oder Gemeinde aufgestellten Mannschaft dasselbe weiter als auf eine Viertelstunde, wohl verstanden, innert den Gränzen des Kordons, verlassen können, und alle Schildwachen und Plantons sollen ohne schriftlichen Befehl des Oberbefehlshabers niemanden von eidgenössischem Militär über die Gränze lassen.

Zweyter Abschnitt.

§. 10) Wenn das gelbe Fieber oder eine andere pestartige Krankheit auf der unmittelbaren Gränze oder in der Schweiz selbst ausbrechen sollte, so wäre im erstern Fall ein besonderer enger Kordon um den Berührungspunkt, im zweyten aber ein gänzlich ausschließender um den angesteckten unglücklichen Ort zu ziehen. Da nun aber dieß mit der zur Besetzung der Posten aufgestellten Mannschaft unmöglich geschehen könnte, so wäre auf Anordnung des Militär-Kommando, welches die Regierung des angehenden Kantons dazu auffordern würde, die vorgeschriebene Maaßregel durch ein Aufgebot Landeseinwohner, vermischt mit einigem Militär, zu vollführen, welches aber nur für den allerersten Augenblick statt haben könnte. Es muß also in den Kantonen eine Reserve von einigen 100 Mann bereit ge- // [S. 293] halten werden, welche auf den ersten Wink in Marsch gesetzt, und dazu verwendet werden kann.

§. 11. Wenn unglücklicher Weise die ansteckende Seuche auch den an so vielen Orten an Italien gränzenden Kanton Graubündten ergreifen sollte, so wäre dann eine neue Kordons-Linie hinter demselben zu ziehen, und folgende Pässe zu besetzen: In dem Kanton St. Gallen bey Sargans die Rheinpässe Trübenbach und Flesch, die Zollbrücke

bey Ragaz, bey Valenz der Paß über den St. Margrethenberg und bey Vettis der über der Gungels; im Kanton Glaris in dem Sernfthal, im Wichler-Baad der Paß über den Wichler- und Fäzer-Alpen nach Panix und Ilanz, in dem Linththal von dem Ort dieses Namens der Bergpfad an dem Dödiberg vorbeey nach Disentis; in dem Kanton Uri ist von dem Dorf Ander-Matt ebenfalls ein Weg nach Disentis zu besetzen; so wie auch einer in dem Maderanerthal, der in den obern Bund führet; St. Gotthard, Realp und die übrigen Pässe gegen Wallis bleiben wie zuvor besetzt, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist. // [S. 294]

§. 12. Verzeichniß und Benennung der Sperr-Kordons-Posten hinter dem Kanton Graubündten.

Kanton.	Gegend.	Posten.	Kommandanten.	Offiziers.	Wachtmeister.	Kaporalen.	Gemeine.	Zusammen.
St. Gallen.	Sargans.	Trübenbach.	–	–	1	3	9	13
		Flesch.	–	–	–	3	9	12
		Zollbrücke.	–	1	1	3	9	14
		Valenz.	–	–	–	3	9	12
		Vettis.	–	–	–	3	9	12
Glaris.	Sernfthal.	Wichler-Baad.	–	–	–	3	9	12
	Linththal.	Linththal.	–	–	–	3	9	12
		Maderanerthal.	–	–	1	2	9	12
Uri.	Urserenthal.	AnderMatt.	–	1	2	6	18	27
		St. Gotthard.	–	–	1	1	4	6
Bern.	Haslithal.	Realp.	–	–	–	3	9	12
		Grimsel.	–	–	–	3	9	12
	Kanderthal.	Gemmi.	–	–	1	3	9	13
		Simmenthal.	An der Lenk.	–	–	–	3	9
	Sanenland.	Sanetsch.	–	–	–	3	9	12
		Bex.	–	1	1	3	9	14
		St. Morizbruk.	–	–	1	3	9	13
	Cheissel.	–	–	1	4	15	20	
		Total. // [S. 295]	–	3	10	55	172	240

Dritter Abschnitt.

Einverständnisse der eidgenössischen Stände für allgemeine Sanitäts Anstalten.

§. 13. Die Aerzte und die übrigen anerkannten Medizinalpersonen des Kantons werden verpflichtet, wenn sie Spuren irgend einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit bemerken, davon unverzüglich dem Präsidenten des Sanitätsraths oder der für den



Empfang solcher Anzeigen eigens vom Sanitätsrath des Kantons ihnen angewiesenen Behörde die Anzeige zu machen.

§. 14. Der Sanitätsrath oder die für diese Geschäfte von ihm eigens beauftragte Behörde wird auf jede solche Anzeige unverzüglich eine nähere Prüfung der erhaltenen Angaben an Ort und Stelle, entweder selbst vornehmen, oder vornehmen lassen, um sogleich die erforderlichen Verfügungen treffen oder vorschlagen zu können.

Da es für die frühe Wahrnähme und Kenntniß ungewöhnlicher, insbesondere auch epidemischer und ansteckender Krankheiten wichtig ist, daß die Leichname verstorbener Menschen nicht eher begraben werden, bis sie von dazu bestellten sachkundigen Personen sind besichtigt worden; so wird auf den Fall, daß in einem zunächst an die Schweiz gränzenden Land die Seuche sich zeigte, // [S. 296] die Einführung einer Todtenbeschau in den sämtlichen Kantonen mit aller Beförderung bewerkstelligt werden.

§. 15. Das Wesentliche dieser Todtenbeschau bestehet darin, daß in jeder Gemeinde ein, und in großem Gemeinden einige Personen bestellt und beauftragt seyn, den Leichnam jeder in der Gemeind verstorbenen, in dem Zeitraum von 24 bis 36 Stunden nach dem erfolgten Hinscheid, zu besichtigen, und sich von der Gewißheit seines Todes zu versichern, um darüber das Zeugniß durch Ausstellung eines Todtenscheins geben zu sönnen, ohne welche von dem Pfarrer der Gemeinde keine Beerdigung gestattet werden darf.

Es versteht sich daher von selbst, daß bey jedem Zweifel über das wirkliche Todtseyn der betreffenden Person späterhin noch eine zweyte Besichtigung vorgenommen werden muß.

§. 16. Wo Aerzte, Wundärzte oder andere anerkannte Medizinalpersonen angetroffen werden, da wird die Todtenbeschau diesen zu Übertragen seyn, und nur in denjenigen Gemeinden, wo jene nicht gefunden werden, müssen andere verständige, sorgfältige und zu diesem Geschäft taugliche Personen gewählt werden.

§. 17. In die nähere Instruktion, welchem jedem Kanton für die Todtenbeschauer zu entwer- // [S. 297] fen ist, wird die Verpflichtung derselben, dem ersten Beamten oder Vorsteher des Orts, zu Handen des Sanitätsraths, dasjenige einzuberichten, was ihnen überhaupt, und insbesondere auf Anzeigen epidemischer und ansteckender Krankheiten, Bedenkliches oder der Aufmerksamkeit würdiges vorkommen sollte, ausdrücklich aufgenommen werden.

§. 18. Da die übereinstimmenden Beobachtungen und die in pestartigen Krankheiten überhaupt, insbesondere aber in derjenigen des gelben Fiebers gesammelten Erfahrungen, unwidersprechlich darthun, daß allenthalben, wo ihr Giftstoff sich entwickelt und verbreitet hat, gewisse örtliche Gelegenheitsursachen vorhanden waren, die jene Entwicklung beförderten, und zum Ausbruch der Krankheit wesentlich beytragen; da unter diesen Gelegenheitsursachen ganz vorzüglich die stehenden und faulen Wasser, Sümpfe und Moraste, die Kirchhöfe in den Städten, und was auf ähnliche Weise zu Verunreinigung der Luft beyträgt, und dadurch schon überhaupt den öffentlichen Gesundheitszustand gefährdet, müssen gezahlt werden; so haben die Sanitätsräthe der Kantone hauptsächlich auch in solchen Zeiten größerer Gefahr, ihre besondere Aufmerksamkeit dahin zu verwenden, daß diese nachtheiligen Umstände, wo dieselben angetroffen werden, allenthalben so viel möglich besei- // [S. 298] tigt,



und auf diese Weise alles, was die Entstehung der Krankheit begünstigen könnte, entfernt werde.

§. 19. Der Sanitätsrath eines jeden Kantons wird in solchen Zeiten die Geburts- und Sterbelisten aus den verschiedenen Abtheilungen oder Bezirken des Kantons einsammeln, und aus denselben eine Generaltabelle verfertigen. Wo es die Verhältnisse möglich machen, da soll mit den Geburts- und Sterbelisten auch eine Tabelle der Krankheiten, an denen die Gestorbenen darnieder lagen, verbunden werden.

§. 20. Da es auf den Fall einer wirklich irgendwo in der Schweiz ausbrechenden Seuche, und insbesondere auf den Fall der Erscheinung des gelben Fiebers in unserm Vaterlande, von äußerster Wichtigkeit zu seyn erachtet wird, daß die Regierungen und die obersten Sanitätsbehörden aller Kantone noch weiter über einige allgemeine Grundsätze zum voraushin verstanden seyen, und daß sie sich auf die Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit gegenseitig verpflichten, dieselben im eintretenden Falle wirklich zu befolgen, und sie als Grundlagen ihrer dannzumal zu treffenden Anordnungen und Maaßregeln zu gebrauchen, so werden auf diesen Fall hin die Regierungen und Sanitätsbehörden der Kantone // [S. 299] aufgelodert, folgende Vorsichts-Maaßregeln in Vollziehung zu setzen.

§. 21. Aus der übereinstimmenden Erfahrung aller Zeilen und aller Länder, in denen pestartige Krankheiten sind beobachtet worden, erhellet, daß die Beschränkung der Krankheit, die Hinderung ihrer weitem Ausbreitung und ihre möglichst schnelle Vertilgung dardurch allein am sichersten und gewissesten erreicht werden kann, wenn die Kranken sogleich von den Gesunden entfernt, und wenn der von Kranken erzeugte und an die sie umgebenden Körper übertragene Krankheits- und Ansteckungsstoff vertilgt wird. Es sollen daher in jedem Kanton solche vorläufige Anstalten und Einrichtungen getroffen werden, welche die Trennung der ersten sich irgendwo zeigenden Kranken von den Gesunden auf die zwar für jene selbst wenigst möglichst auffallende, aber zugleich auch für diese beruhigendeste Weise möglich machen. Zu diesen Einrichtungen werden hauptsächlich gerechnet:

a) Die Auswahl, Bezeichnung und Einrichtung von Häusern, zumal in der Nachbarschaft volkreicher Gemeinden, die von den übrigen Wohnungen in gehöriger Entfernung, so viel möglich an erhöhten, dem freyen Zutritt der Luft von allen Seiten geöffneten, von Wassern und besonders von Sümpfen entfernt gelegenen Orten // [S. 300] gewählt seyn, auch keine Gewerbe in der Nähe haben müssen, wodurch die Luft mit verdorbenen Ausdünstungen geschwängert wird, wie Schlachthäuser, Loh- und Weißgerbereyen, Seifensiedereyen u. d. gl. Auf dem Lande kann eine und dieselbe Anstalt (die aber immer aus mehrern Gebäuden bestehen muß) für mehrere einander nahe gelegene Dörfer dienen. Die Einrichtung selbst muß sich nach den Lokalitäten richten; jedes Gebäude, sogar ganz einfache, noch gut eingemachte bretterne Hütten, können unter obigen Bedingnissen darzu gebraucht werden. Immerhin ist aber der Grundsatz besonders zu empfehlen, daß lieber mehrere kleinere Gebäude dazu eingerichtet, als daß die Kranken in ein einziges zusammengehäuft werden: auch soll, so viel immer möglich, jeglicher Kranke sein eigenes Zimmer haben.

Die Bettstellen sollen wo möglich von Eisen seyn. Das Bette wird entweder durch die betreffenden Kranken selbst geliefert, oder es wird von der Anstalt für Madratze, Kopfkissen, Leintücher und eine Ueberdecke gesorgt.



b) Die Bezeichnung und die eventuelle Beauftragung eigener Aerzte, welchen die Besorgung und Behandlung der zu isolirenden Kranken auf den eintretenden Fall übertragen würde, und die alsdann während dieser Behandlung auch selbst // [S. 301] isolirt, und von den Gesunden abgesondert bleiben müssen.

c) Die eventuelle Bestellung von Gesundheitsbeamten und die Entwerfung der auf örtliche Verhältnisse gegründeten Instruktionen derselben. Diese Commissarien sollen zunächst den Auftrag haben, wenn sich die Krankheit in einer Gemeinde oder Stadt gezeigt hat, den empfangenen Instruktionen gemäß, über den Gesundheitszustand aller Einwohner des ihnen angewiesenen Quartiers zu wachen, und sobald irgendwo sich ein neuer Kranker zeigt, das Erforderliche zu veranstalten.

§. 22. Sobald eine pestartige ansteckende Krankheit oder das gelbe Fieber sich irgendwo zeigen und als solches anerkannt seyn wird: so sollen alle von den Kantonsbehörden zu treffenden Sanitätsanstalten auf die Maxime jener Vereinzelung der Kranken gegründet seyn; und es soll demnach entweder jeder Kranke mit seinem Wärter und mit dem nöthigen Geräthe versehen in die dazu bestimmten Gebäude gebracht und dem eigens dafür bestellten Arzt übergeben werden: die von jedem Kranken im Anfang seiner Krankheit gebrauchten Kleider und Effekten so wie seine Zimmer u. s. w. sollen sogleich durch die kräftigsten Reinigungsmittel gereinigt, und die Personen, mit denen er seit seiner Krankheit Umgang gehabt hat, als Ver- // [S. 302] dächtige, während 3 Wochen in ihren Häusern isolirt behalten oder in Contumaz gesetzt werden; oder wo die Entfernung eines Kranken von seinem Hause unmöglich erachtet werden möchte, da wird der vorgesteckte Zweck der Isolirung durch Bewachung seines Hauses oder Stockwerkes und Untersagung jedes Ein- oder Austritts in oder aus demselben, verbunden mit den nöthigen Veranstaltungen für die Bedürfnisse des Hauses, am besten erzielt werden. Durch die Sperrung ganzer Gassen oder Quartiere hingegen möchte der vorgesetzte Zweck ungleich weniger zu erreichen seyn, indem dadurch eine Menge Gesunder mit den Kranken zugleich eingesperrt, und durch Furcht und Schrecken für die Ansteckung selbst noch empfänglicher gemacht werden.

§. 23. Eine Gemeinde, Stadt, Dorf oder anderer Bezirk, in dem die Krankheit wirklich schon mehrere Personen befallen hatte, und der somit als angesteckt müßte betrachtet werden, solle durch Verfügung der Kantons-Regierung sogleich mittelst eines strengen Militär-Kordons eingeschlossen und von aller andern Kommunikation, als welche die Lebensbedürfnisse und die schriftliche Correspondenz der Einwohner heischen, abgeschnitten werden. Die Flucht aus solchen angesteckten Orten darf durchaus nicht gestattet werden; im- // [S. 303] merhin jedoch in der Meynung, daß der Sperrkordon, welcher um angesteckte volkreiche Gemeinden und Städte gezogen wird, hinlänglich ausgedehnt seyn soll, um den Einwohnern den Aufenthalt außer der Stadt selbst, den Genuß der Landschaft und die Beschäftigungen des Landlebens möglich zu machen.

Vierter Abschnitt

Vorschrift, die beschränkte Kommunikation mit angesteckten Ländern oder Gemeinden betreffend.

§. 24. Von der allgemeinen Regel der gänzlichen Sperrung gegen Menschen und Waaren aus einem angränzenden, mit der gelben Fieberseuche behafteten Lande, leiden (laut §. 23.) einige Gegenstände eine Ausnahme, die entweder von solcher



Unentbehrlichkeit sind, daß ihre gänzliche Hemmung mit den größten Schwierigkeiten verknüpft wäre, oder die durch sich selbst wenig oder gar nicht Gift empfänglich und folglich mehr oder weniger unfähig sind, die Gefahr fortzupflanzen.

Zu erstern gehört der Briefwechsel und die Cirkulation des Geldes; zu letztern die Anschaffung nothwendiger Lebensmittel, als Getreide, Reis, Brod und Flüssigkeiten und das Hereinbringen der Metalle; aber auch der Verkehr dieser Gegenstände, // [S. 304] kann nicht dem Zufall Preis gegeben werden, sondern darf nur unter gewissen Bedingnissen statt finden, welche in den nachfolgenden Bestimmungen enthalten sind.

§. 25. Zur Aufnahme der Briefe aus dem angesteckten Lande, wird auf einem oder mehreren, von dem Oberkommando des Militärkordons aus vorzuschreibenden Punkten, zu äußerst dieser Linie eine eigne Wachthütte bestimmt, an welche von außen eine wohl verschlossene metallerne Büchse, in welche die Briefe geschoben werden können, angehängt wird. Sobald der Briefträger, der, um von Ferne kenntlich zu seyn, einen Schild oder irgend ein Unterscheidungszeichen tragen soll, an den festgesetzten Tagen seine Briefe in die Büchse geworfen hat, entfernt er sich sogleich wieder nach der Seite, woher er gekommen, und die Wache, die während seiner Anwesenheit sich entweder in der Hütte selbst oder in einer Entfernung von zehn Schritten von ihm wird aufgehalten haben, giebt genau acht, daß keine Gefährde hiebey statt finden könne; die während ein oder zwey Tagen also gesammelten Briefe werden sodann von einer eigens hiezu beauftragten Person nach Eröffnung der Büchse in der Wachthütte, in Empfang genommen, mit metallernen Pincetten oder Zangen angefaßt und den mineralsauren Dämpfen ausgesetzt; // [S. 305] hernach mit einem eigens hiezu einzurichtenden eisernen Instrument, das mit mehrern Spitzen versehen seye, durchstochen und abermal mit mineralsauren Dämpfen beräuchert; wo sie dann, nachdem sie einige Stunden noch an der Luft gelegen und getrocknet sind, mit der Aufschrift: Außen und innen gereinigt, weiters versandt werden dürfen. Alle doppelten Briefe werden eröffnet- und der Einschluß eben so wie der Umschlag behandelt; diejenigen Briefe, welche noch anders Sachen, als Muster von Wolle, Baumwolle-Seiden oder dergleichen Fabrikate enthalten sollten, werden sogleich nebst dem Inhalt verbrannt. Zum Versenden der Briefe in das angesteckte Land können die gleichen zwey Personen, diejenige die zum Empfang derselben, und die, welche als Träger angestellt ist, nachdem man über die Tage übereingekommen, dienen; wovon erstere die eingegangenen Briefe in eine offene metallerne Büchse, Sie an einer metallernen Stange befestiget ist, legt, und sie dem Abholenden überreicht.

§. 26. Zur Aufnahme und Versendung des Geldes, kann die gleiche Vorrichtung dienen; nur ist dabey noch der in der Wachthütte befindlichen Person die Vollmacht zu ertheilen, wenn Geldgroupps, die in Papier oder Leinwand ein- // [S. 306] gemacht sind, anlangen, dieselben, nachdem sie in Essig oder hinlänglich verdünnte Vitriolsäure geworfen oder beräuchert worden, zu öffnen, den Umschlag zu vernichten, und nach wiederholter Reinigung das Geld in frischen Umschlag zu verpacken.

§. 27. Zum Einbringen und Empfangen des Getreides, des Reises und Brodts aus angesteckten Ländern, wird bey den zu dieser Communication vorgeschriebenen, mit einem Schlagbaum versehenen Stationen, ein eigner von allen Seiten freyliegender Platz angewiesen, auf welchem ein Boden von Steinplatten, Ziegelsteinen oder hartgetretener Lehmerde angebracht, und dieser mit einem auf Säulen ruhenden Dach



so verwahrt wird, daß der Boden vor dem Regen oder Schnee gesichert, dabey aber dem Zutritt der Luft von allen Seiten geöffnet stehe.

Auf diesem Boden werden nun, unter Aufsicht einer in einiger Entfernung stehenden Wache, die erwähnten Lebensmittel aus dem angesteckten Lande von den Fuhrleuten abgeladen, das Getreide aus den Säcken oder andern Behältern in Haufen aufgeschüttet, und das Brod ausgebeizet. Wann dieses verrichtet worden, kehren die Fuhrleute zurück, und die Wache verhindert jede andere Communication. Nach Verfluß von 2 oder mehrern // [S. 307] Stunden begeben sich die von dem Kordon verordneten Leute mit Säcken etc. auf die Stellen, nehmen die Lebensmittel zu Handen; wobey in Betreff des Brods zu bemerken ist, daß selbiges durchaus nicht warm seyn darf.

§. 28. Auf eben diese Weise können allenfalls rohe und verarbeitete Metalle, die in keinerley Verpackung aus einem angesteckten Lande auf jene Communicationsplätze gebracht werden, in Empfang genommen, und durch die Kordonslinie an ihre Bestimmung befördert werden.

§. 29. Auf ähnliche Weise werden die aus angesteckten Gegenden kommenden Flüssigkeiten, und namentlich Wein, Brandtwein und Oel auf die Communicationsplätze ohne andere Verpackung als in hölzernen Gefäßen gebracht, und nachdem diese Gefäße sorgfältig abgewaschen worden, durch die aus dem Kordon beordneten Leute in Empfang genommen, und an ihre Bestimmung ausgeliefert.

§. 30. Die gleichen nach §. 27. eingerichteten Communicationsstellen dienen auch in entgegengesetzten Fällen, zur Einbringung von Lebensmitteln und andern Bedürfnissen in angesteckte Gemeinden und Länder. // [S. 308]

Fünfter Abschnitt.

Vorschrift für die von der gelben Fieberseuche betroffenen Gemeinden.

§. 31. Sobald sich Spuren einer Krankheit bey einer oder mehrern Personen in einer Gemeinde äußern oder ihre Aehnlichkeit oder Uebereinstimmung mit den Zufällen des gelben Fiebers von einem der Pestärzte anerkannt worden ist, so wird unverzüglich die betroffene Person von aller Kommunikation mit andern Menschen abgesondert, und dieselbe entweder in das zum voraus hiezu eingerichtete Krankenhaus gebracht oder in ihrem eigenen Hause mit Beyordnung eines Krankenwärters oder einer Wärterin unter solcher Verwahrung gesetzt, daß keine Gemeinschaft mit den übrigen Hausbewohnern mehr statt finden könne.

§. 32. In das zu diesem Endzweck bestimmte Krankenhaus sollen unnachsichtlich gebracht werden alle diejenigen Kranken, welche in engen feuchten Gassen, an sumpfigen Stellen, in niedrigen dem freyen Zugang der Luft verschlossenen Gemächern wohnen, oder in Häusern, die ganz mit Menschen angefüllt sind, in Zimmern oder Kammern, wo immer mehrere Menschen sich aufhalten, arbeiten, essen oder schlafen: die übrigen Hausge- // [S. 309] nossen werden als Verdächtige ganz oder zum Theil in die Reinigungsanstalt gebracht, und im letztern Fall wird gegen die im Haus bleibenden der §. 31. mit aller Strenge angewandt.

§. 33. In den Häusern können auf ihr Verlangen diejenigen Kranken verwahrt bleiben, deren Wohnhäuser an trocknen luftigen Orten, und deren Zimmer dem freyen Zugang einer unverdorbenen Luft offen stehen. Ihre Vermögensumstände müssen ihnen ferners erlauben, daß das Stockwerk, auf welchem sie verwahrt sind, von niemand



sonst während ihrer Krankheit und einige Zeit nachher bewohnt werde, und daß sie sich einen besondern Wärter oder Wärterin zu ihrer ausschließlichen Besorgung halten können.

§. 34. Es soll öffentlich bekannt gemacht werden, daß in welchem Haus immer die Krankheit oder nur einzelne verdächtige Zufälle sich zeigen, auf der Stelle davon dem Gesundheitsbeamten §. 21. oder dem bezeichneten Arzt §. 24. Kenntniß gegeben werde. Die entgegen Handelnden sollen ohne weitere Rücksichten in das Krankenhaus gebracht werden. Auch können sie, oder ihre Erben, oder andere darum wissende Personen, für den unmittelbar aus einer solchen Verheimlichung entspringenden Schaden belangt und überdies noch // [S. 310] mit der auf dieses Vergehen gesetzten Strafe belegt werden.

§. 35. Den in den Häusern verwahrten Kranken (§. 33.) ist es verboten, ihre Privatärzte ferners zu gebrauchen, wenn diese nicht unter die eigens verordneten Pestärzte gehören. Diesen allein ist es gestattet, solche Kranke zu behandeln, sie dürfen hingegen aber keine andern Kranken während der ganzen Dauer der Seuche, auch ehe seit dem Aufhören der Krankheit 60 Tage verflossen sind, in Besorgung nehmen, und haben wegen ihrer Absonderung von andern Menschen sich mit den Gesundheitsbeamten zu verständigen. Sie werden übrigens bey ihrer Behandlung der angesteckten Kranken, sich vor aller unmittelbaren Berührung derselben, oder der sie umgebenden Dinge möglichst in acht nehmen: ehe sie in das Krankenzimmer treten, dasselbe zuerst lüften, und mit mineralsauren Dämpfen beräuchern lassen. Ihre Kleidung, besonders die wollerne ablegen, und statt derselben einen Ueberzug von Wachs-Leinwand oder Tafet anziehen, womit Kopf und Hände ebenfalls bedeckt seyn, und den sie im Hause an einem luftigen Orte zurück lassen. Sie werden mit einem Wort alle die Vorsichts-Maaßregeln ergreifen, die zu ihrer eigenen Sicherheit und derjenigen der mit ihnen möglicher Weise communi- // [S. 311] zierenden gesunden Menschen dienen können, auch werden sie den Gesundheitsbeamten täglichen Rapport über den Zustand ihrer Kranken erstatten. Sie erhalten entweder von der Gemeinde selbst, oder vom Staate eine billige Entschädigung für die ausschließliche Behandlung der angesteckten Kranken und der dabey obwaltenden größern Mühe und Gefahr.

§. 36. Den Krankenwärtern oder Wärterinnen ist, so viel es die Umstände erlauben, die Beobachtung der gleichen Vorsichtsregeln wie den Aerzten zu empfehlen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß diesen Leuten als vorzüglich verdächtig, der unmittelbare Verkehr mit allen andern Menschen oder der Austritt aus dem Hause gänzlich untersagt seyn soll.

§. 37. Die in den Privathäusern Gestorbenen werden sobald als ihr Tod von dem Arzt konstatiert worden ist, ohne Glocken-Geläute, Leichenzug oder Prozeßion an den dazu bestimmten Orten außer dem Umfang der Gemeinden beygesetzt.

§. 38. Alle von den Verstorbenen während ihrer Krankheit gebrauchten Meubeln und Kleidungsstücke werden mit Ausnahme der wollernen und baumwollernen Kleidungsstücke, die verbrannt werden sollen, gelüftet, den mineralsauren Dämpfen ausgesetzt oder durch saure Flüssigkeiten ge- // [S. 312] zogen; das Leinwandgeräthe ebenfalls in sauren Flüssigkeiten, wozu sich besonders das mit oxygenirter Salzsäure geschwängerte Wasser empfiehlt, geworfen, und nachher in starker Lauge ausgewaschen. Die Federn, Haare, Stroh oder Laub in den Betten aber müssen ohne



anders in Gruben in die Erde geschüttet, und damit wenigstens 4 Fuß hoch bedeckt werden. Die geringfügigen Gegenstände endlich, deren sich der Kranke bedient haben mag, als Papier, Lappen, Schwämme, Bänder, Pflaster etc. werden entweder verbrannt, oder ebenfalls in die gleiche Grube geworfen.

§. 39. Die Genesenden bleiben noch wenigstens 4 Wochen, von dem Zeitpunkt an, wo sich die Krankheitszufälle zum letzten male äußerten, auf ihr Zimmer und Haus eingegränzt, und es dauern gegen sie alle die im §. 33. erwähnten Vorsichtsregeln fort.

§. 40. Die in dem gleichen Haus mit den Kranken wohnenden sind als verdächtig anzusehen. Es darf ihnen daher kein freyer Verkehr mit den übrigen Menschen gestattet werden, sondern sie bleiben während der ganzen Krankheit der betreffenden Person, und 3 Wochen nach dem Aufhören derselben oder dem Tode des Kranken, in das Haus eingegränzt, während welcher Zeit ihnen die benöthigten Lebensmittel und Bedürfnisse, nur // [S. 313] mittelbarer Weise auf die schicklichste Art, wie z. B. durch metallerne Verbindungswege, angeschafft werden sollen. Auch ist das Haus bis auf einen Ausgang gänzlich zu verschliessen, und vor demselben zu mehrerer Sicherheit eine Wache zu stellen, welche den Dienst für alle in der Nachbarschaft stehenden im gleichen Fall sich befindenden Häuser versehen wird. Auch ist hiebey verstanden, daß die 3 wöchentliche Eingränzung so oft wieder von vornen angerechnet wird, als eine Person in dem gleichen Haus von der Krankheit befallen worden, oder davon gestorben ist.

§. 41. Den Kranken im Krankenhaus (§. 32.) werden ihre Lebensbedürfnisse durch die Wärter oder Wärterinnen, wovon immer eine hinlängliche Anzahl bey dem Krankenhaus angestellt seyn soll, verschafft, und ist ihnen der Umgang mit allen fremden Personen strengstens untersagt. Es ist keiner gesunden Person der Eintritt in das Krankenhaus erlaubt, oder sie wird während 3 Wochen in die Reinigungsanstalt in Kontumaz gesetzt. Die Aufseher, Aerzte, Wärter oder Wärterinnen, die bey dem Krankenhaus angestellt sind, haben sich übrigens der gleichen Vorsichtsregeln, die §. 39 und 40. berührt worden sind, zu bedienen.

§. 42. In einiger Entfernung des Krankenhauses, jedoch mit demselben in unmittelbarer // [S. 314] Verbindung, wird ein schicklicher Platz zu Begräbnissen der darin Verstorbenen angewiesen, in welchem hinlänglich tiefe Gruben zur gefahrlosen Beerdigung der Verstorbenen gemacht werden können.

§. 43. Zur Behandlung der in das Krankenhaus gebrachten Kranken wird ein eigener Arzt, und nöthigen Falls auch ein oder mehrere Wundärzte von dem Sanitätsrath oder den Gesundheitsbeamten verordnet, welche verbunden sind, von dem Zeitpunkt an, wo Kranke dahin gebracht werden, sich beständig darin aufzuhalten, und ihnen ihre ganze Zeit zu widmen. Sie erhalten übrigens von dem Sanitätsrath oder den Gesundheitsbeamten eine nähere Instruktion über ihre Pflichten und Verrichtungen, so wie über die zweckmäßigste Behandlungsweise der Krankheit.

§. 44. Das Innere eines Krankenhauses, die darin aufgenommenen Kranken, so wie die dabey angestellten Personen, stehen unter der Aufsicht eines Aufsehers, der aus den Gesundheitsbeamten ernannt wird, mit dem sie in unmittelbarem Verkehr stehen, von dem sie über den täglichen Zustand des Hauses und der darin aufgenommenen Kranken Rapport erhalten. Zur Erleichterung dieses Verkehrs auf eine gefahrlose Weise, wird unten am Eingang des Hauses ein Sprachzimmer mit doppeltem Drathgitter eingerichtet, in welchem // [S. 315] die gegenseitige Mittheilung statt finden



kann. Die Gesundheitsbeamten werden übrigens für den Aufseher ebenfalls eine ausführliche Instruktion seiner Pflichten und Verrichtungen in Uebereinstimmung mit den bisher angenommenen Grundsätzen entwerfen. Auch kann füglich die Stelle desselben und des Arztes in einer Person vereinigt seyn.

§. 45. Es kann niemand in das Krankenhaus aufgenommen werden, die betreffende Person seye dann mit einem Erlaubnißschein von Seiten der Gesundheitsbeamten versehen; eben so kann niemand aus demselben entlassen werden, man habe dann ebenfalls einen von den gleichen Gesundheitsbeamten ausgestellten Entlassungsschein, der sich auf den Rapport des Arztes und Aufsehers gründen wird. Zu mehrerer Sicherheit, daß dieses streng beobachtet, und alle Gefährde vermieden werde, wird vor den Ausgang des Krankenhauses eine Wache gestellt, die unmittelbar von den Gesundheitsbeamten ihre Consigne erhält.

§. 46. Personen die als gesund wieder aus dem Krankenhaus entlassen werden, lassen ihre Kleidungsstücke, Bett oder andere eingebrachte Geräthschaften daselbst bis nach vollendeter Epidemie zurück, mit Ausnahme des hinlänglich gewaschenen und geräucherten oder durch saure Flüssigkeiten gezogenen Leinenzeugs; sie treten nur in // [S. 316] letzteres gekleidet aus dem Krankenhause, und erhalten wollerne oder andere Kleidung erst außer demselben.

§. 47. Diesen Personen kann aber nicht gestattet werden, daß sie sogleich in ihre Wohnungen zurückkehren, sondern sie werden von da in eine zweyte Anstalt oder das Reinigungshaus gebracht, wo sie gleichsam die Probe ihrer Wiederherstellung und der Befreyung von allem Ansteckungsstoff zu bestehen, und sich annoch 3 Wochen aufzuhalten haben. Es werden deßnachen gegen sie alle die schon erwähnten Vorsichtsregeln fortgesetzt, und sie allen den Reinigungsoperationen nach einem von dem Sanitätsrath oder den Gesundheitsbeamten für diese Anstalt besonders zu entwerfenden Reglement unterworfen, wodurch jedes noch mögliche Ueberbleibsel von Giftstoff getilgt werden könne.

§. 48. In die gleiche Anstalt werden auch zu Bestehung einer Reinigungszeit von 3 bis 4 Wochen diejenigen Personen gebracht, welche bey dem Krankenhause nur angestellt waren, und die verlangen oder genöthigt sind dasselbe zu verlassen.

§. 49. Es dürfen aus dem Krankenhaus, so lange noch Kranke in demselben liegen, und 4 Wochen nachher, durchaus keine Effekten noch Gegenstände irgend einer Art herausgeschafft werden. // [S. 317]

Um jedoch eine schriftliche Communication nicht zu hemmen, mögen Briefe oder andere Papiere mit einem metallernen Instrument aufgefaßt, sodann mit mineralsauren Dämpfen geräuchert, angenommen und an ihre Bestimmung erlassen werden. Es wird aber vorausgesetzt, daß dieses nur unter Aufsicht einer von dem Gesundheitsbeamten dazu verordneten sorgfältigen Person gestattet werde.

§. 50. Es ist ebenfalls verboten, daß aus Privathäusern, wo sich einer oder mehrere Kranke befinden, während der Zeit der Krankheit und der Eingrängung, irgend etwas herausgeschafft werde, mit Ausnahme von Geld und Papier; beydes aber nur unter den im vorigen §. begriffenen Bedingungen.

§. 51. Es wird die besondere Pflicht der Gesundheitsbeamten seyn, dahin zu trachten, daß dieß Krankenhaus immerwährend mit allem Nöthigen an Lebensmitteln, Arzneyen und Geräthschaften versehen sey, und daß bey dem Hereinbringen derselben keine



unmittelbare Kommunikation mit den sich darin aufhaltenden Menschen oder andern Gegenständen statt finden könne.

§. 52. Während die Epidemie in einer Gemeinde herrscht, wird sorgfältig alles vermieden, was den Schrecken vergrößern, und die Einbil- // [S. 318] dungskraft mit traurigen Bildern erfüllen könnte. Es wird deßnachen besonders bey Begräbnissen alles Aufsehen vermieden, und das sonst übliche Aufbieten oder Leichladen durch Männer oder Weiber, so wie das Geläute der Glocken streng untersagt.

§. 53. Und da besonders die Erfahrung erwiesen hat, daß zahlreiche Zusammenkünfte von Menschen, Prozessionen u. d. gl. vorzugsweise die Verbreitung des Giftstoffes über ganze Gemeinden und Gegenden befördern, so sind auch diese gänzlich abzustellen.

§. 54. Da sich ebenfalls aus der Erfahrung ergeben hat, daß das Anzünden und Unterhalten großer Feuer eher nachtheilig als nützlich sey, so sind auch diese zu verbieten; hingegen ist allen Hauseigenthümern einzuschärfen, sich mit einem Vorrath von Essig und mit den Ingredienzen zu den mineralsauren Räucherungen zu versehen, damit täglich in jedem angesteckten Haus, je nach den Umständen, mit einer Gattung der sauren Dämpfe die Luft gereinigt werden könne.

§. 55. Nach dem Aufhören der Krankheit werden die Gesundheitsbeamten sich in jedes angesteckt gewesene Haus begeben, und untersuchen, ob die Reinigung der Zimmer und der Effekten nach der von den Sanitätskommissarien zu ent- // [S. 319] werfenden Vorschrift hinlänglich beruhigend vollführt, und ob alles getilgt worden, was zur Erneuerung der Seuche Anlaß geben könnte. Sie werden ebenfalls Sorge tragen, daß zu gleichem Endzweck mit aller Vorsicht in dem Kranken- und Reinigungs- haus zu Werke gegangen und alles verbrannt, oder in tiefe Gruben unter die Erde gebracht werde, was noch einen Keim der Seuche enthalten, oder aus dem sich dieselbe wieder entwickeln könnte. Es ist ihre besondere Pflicht mit aller Strenge zu verfahren, und nichts zu versäumen, was den geringsten Verdacht gegen sich hätte. Sie stehen zu diesem Ende unter dem besondern Schutz der Kantons-Regierungen, und können von den Gemeinden für den daher entstandenen Schaden niemals belangt werden.

§. 56. Die Kommunikation der angesteckten Gemeinde, mit dem um sie gezogenen Kordon, und dem gesundgebliebenen Theil des Kantons, für unentbehrliche Bedürfnisse, als Briefwechsel und die Anschaffung von Lebensmitteln, Arzneyen u. d. gl. findet unter denjenigen Vorsichtsregeln statt, welche §. 27. für die Kommunikation mit angesteckten Ländern überhaupt verordnet sind, und es ist besondere Obliegenheit der Gesundheitsbeamten der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, daß bey dieser Kommunikation keinerley Gefährde // [S. 320] noch Unordnung statt finde, und daß jener die hinlängliche Verproviantierung gesichert seye.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.03.2016]